

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG)

A. Zielsetzung

Der Einigungsvertrag enthält eine vorläufige Regelung über den Umgang mit den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes.

In der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – (BGBl. 1990 II S. 885, 1239) wird die Erwartung ausgedrückt, daß die Gesetzgebungsarbeit zur endgültigen Regelung der Materie unverzüglich nach dem 3. Oktober 1990 aufgenommen wird.

Mit dem Gesetzentwurf soll diese Aufforderung umgesetzt werden.

B. Lösung

Die gesetzliche Regelung enthält folgende Schwerpunkte:

- Auskunftsrecht für jedermann aus den Unterlagen,
- Recht auf Einsicht für Betroffene und eingeschränkt auch für Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes,
- vollständige Erfassung der Unterlagen,
- zentrale Verwaltung der Unterlagen bei teilweise dezentraler Lagerung,
- Einrichtung einer Bundesoberbehörde, die fachlich weisungsfrei ist, zur Verwaltung der Unterlagen,

- beschränkte Verwendung der Unterlagen durch Strafverfolgungsbehörden,
- Nachteilsverbot gegenüber Betroffenen und Dritten,
- kein Zugriff der Nachrichtendienste auf Daten Betroffener und Dritter,
- Öffnung der Unterlagen für die wissenschaftliche Forschung und politische Bildung mit Ausnahme der Daten Betroffener und Dritter.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Regelungen des Gesetzes werden erhebliche Mehrbelastungen für den Bund mit sich bringen.

Personalaufstockungen werden in allen Bereichen der Behörde erforderlich. Es ist eine neue Abteilung für die wissenschaftliche Arbeit und das Dokumentationszentrum einzurichten.

Dafür werden voraussichtlich 250 zusätzliche Stellen mit Personalkosten in Höhe von jährlich ca. 18 Millionen DM erforderlich sein.

Daraus ergeben sich Personalfolgekosten in Höhe von ca. 6,5 Millionen DM pro Jahr.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 200 30 — Sta 1/91

Bonn, den 29. August 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz — StUG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz — StUG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine und grundsätzliche Vorschriften

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Erfassung, Verwaltung, Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, Rechte des einzelnen, Berichtigung
- § 3 Besondere Verwendungsverbote
- § 4 Begriffsbestimmungen

ZWEITER ABSCHNITT

Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

- § 5 Auffinden von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, Anzeigepflichten
- § 6 Herausgabepflicht öffentlicher Stellen
- § 7 Herausgabepflicht nicht-öffentlicher Stellen
- § 8 Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, anderer Parteien und Massenorganisationen sowie sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit dem Staatssicherheitsdienst
- § 9 Rückgabe und Herausgabe von Unterlagen durch den Bundesbeauftragten

DRITTER ABSCHNITT

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

ERSTER UNTERABSCHNITT

Rechte von Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes und Begünstigten

- § 10 Verfahrensvorschriften
- § 11 Recht von Betroffenen und Dritten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe
- § 12 Recht von nahen Angehörigen Vermißter oder Verstorbener auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe

§ 13 Recht von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe

§ 14 Recht von Begünstigten auf Auskunft und Einsicht

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Zugang zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und Verwendung durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

§ 15 Zugang zu den Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Verfahrensvorschriften

§ 16 Verwendung von Unterlagen, die nur personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes oder keine personenbezogenen Daten enthalten, durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

§ 17 Verwendung von Unterlagen über Betroffene und Dritte durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

§ 18 Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr

§ 19 Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Nachrichtendienste

§ 20 Verwendung von Dienstanweisungen und Organisationsplänen

§ 21 Mitteilungen ohne Ersuchen an öffentliche Stellen

§ 22 Mitteilungen ohne Ersuchen an nicht-öffentliche Stellen

§ 23 Zweckbindung

§ 24 Benachrichtigung von der Übermittlung

DRITTER UNTERABSCHNITT

Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch den Bundesbeauftragten, Unterstützung der politischen Bildung, wissenschaftliche Forschung

§ 25 Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch den Bundesbeauftragten, Unterstützung der politischen Bildung

- § 26 Zugang zu den Unterlagen und Verwendung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung
- § 27 Verfahren

VIERTER ABSCHNITT

Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

- § 28 Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
- § 29 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten
- § 30 Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten
- § 31 Beirat
- § 32 Maßnahmen zur Sicherung der Unterlagen
- § 33 Automatisierte Verfahren, Datenverarbeitung im Auftrag

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

- § 34 Nutzungsordnung
- § 35 Vorrang dieses Gesetzes
- § 36 Strafvorschrift
- § 37 Bußgeldvorschrift
- § 38 Straffreiheit
- § 39 Aufhebung von Vorschriften
- § 40 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine und grundsätzliche Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, um

- dem einzelnen Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Daten zu ermöglichen, damit er die Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären kann,
- den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird,

- die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu gewährleisten und zu fördern,
- öffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben benötigen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die sich bei öffentlichen Stellen des Bundes oder der Länder, bei natürlichen Personen oder anderen nicht-öffentlichen Stellen befinden.

§ 2

Erfassung, Verwaltung, Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, Rechte des einzelnen, Berichtigung

(1) Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) erfaßt, verwaltet und verwendet die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Jeder einzelne hat das Recht, vom Bundesbeauftragten Auskunft darüber zu verlangen, ob in den Unterlagen Daten zu seiner Person enthalten sind. Ist das der Fall, hat der einzelne das Recht auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Unterlagen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen haben nur Zugang zu den Unterlagen und dürfen sie nur verwenden, soweit dieses Gesetz es erlaubt oder anordnet.

(4) Durch die Wahrnehmung der Rechte des einzelnen sowie durch den Zugang zu den Unterlagen und deren Verwendung durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen dürfen überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Stellt der Bundesbeauftragte fest oder wird ihm mitgeteilt, daß personenbezogene Daten in Unterlagen unrichtig sind, oder wird die Richtigkeit von der Person, auf die sie sich beziehen, bestritten, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken und den Unterlagen beizufügen.

§ 3

Besondere Verwendungsverbote

(1) Die Verwendung personenbezogener Daten von Betroffenen und von Dritten, deren Daten im Rahmen der zielgerichteten Ausspähung einschließlich heimlicher Informationserhebung des Betroffenen gewonnen worden sind, zum Nachteil dieser Personen ist unzulässig. Dies gilt nicht in den Fällen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2, wenn Angaben eines Betroffenen oder Dritten sich aufgrund der Daten ganz oder teilweise als unzutreffend erweisen.

(2) Die Verwendung von Unterlagen ist für einen begrenzten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft oder das Gericht gegenüber dem Bundesbeauftragten feststellt, daß für einen bestimmten Zeitraum die Verwendung die Durchführung eines Strafverfahrens beeinträchtigen würde. Dies gilt nicht, wenn dadurch Personen in der Wahrnehmung ihrer Rechte in unzumutbarer Weise beschränkt würden. In diesem Falle erfolgt die Verwendung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sind
1. sämtliche Informationsträger unabhängig von der Form der Speicherung, insbesondere
 - a) Akten, Dateien, Schriftstücke, Karten, Pläne, Filme, Bild-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen,
 - b) deren Kopien, Abschriften und sonstige Duplikate sowie
 - c) die zur Auswertung erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere Programme für die automatisierte Datenverarbeitung,
 soweit sie beim Staatssicherheitsdienst entstanden, in seinen Besitz gelangt oder ihm zur Verwendung überlassen worden sind,
 2. dem Staatssicherheitsdienst überlassene Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften.
- (2) Nicht zu den Unterlagen gehören
1. Schreiben des Staatssicherheitsdienstes nebst Anlagen, die er anderen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen zugesandt hat, soweit diese Stellen ihm gegenüber nicht weisungsbefugt waren,
 2. Unterlagen, die an andere Stellen aus Gründen der Zuständigkeit weiter- oder zurückgegeben worden sind und in denen sich keine Anhaltspunkte befinden, daß der Staatssicherheitsdienst Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat,
 3. Gegenstände und Unterlagen, die Betroffenen oder Dritten vom Staatssicherheitsdienst widerrechtlich weggenommen oder vorenthalten worden sind. Soweit es sich um Schriftstücke handelt, kann der Bundesbeauftragte Duplikate zu seinen Akten nehmen.
- (3) Betroffene sind Personen, zu denen der Staatssicherheitsdienst aufgrund zielgerichteter Ausspähung einschließlich heimlicher Informationserhebung Informationen gesammelt hat. Satz 1 gilt nicht
1. für Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit die Ausspähung nur der Kontrolle ihrer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gedient hat, und
 2. für Begünstigte, soweit die Ausspähung nur der Kontrolle ihres Verhaltens im Hinblick auf die Begünstigung gedient hat.

(4) Dritte sind sonstige Personen, deren Daten im Rahmen einer Ausspähung angefallen sind.

(5) Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sind hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter:

1. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Personen, die in einem offiziellen Arbeitsverhältnis des Staatssicherheitsdienstes gestanden haben und Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz. Als hauptamtliche Mitarbeiter gelten auch Personen, die gegenüber Personen nach Satz 1 hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst weisungsbefugt waren.
2. Inoffizielle Mitarbeiter sind Personen, die
 - a) sich zur Lieferung von personenbezogenen Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt oder
 - b) sonst mit ihm zusammengearbeitet haben, soweit sie dazu nicht beruflich verpflichtet waren.

(6) Begünstigte sind Personen, die

1. vom Staatssicherheitsdienst geschützt oder wesentlich gefördert worden sind, insbesondere durch Verschaffung beruflicher oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile,
2. vom Staatssicherheitsdienst oder auf seine Veranlassung bei der Strafverfolgung geschont worden sind,
3. mit Wissen, Duldung oder Unterstützung des Staatssicherheitsdienstes Straftaten gefördert, vorbereitet oder begangen haben.

(7) Ob Personen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, Begünstigte, Betroffene oder Dritte sind, ist für jede Unterlage gesondert festzustellen. Für die Feststellung ist maßgebend, mit welcher Zielrichtung die Daten in die Unterlage aufgenommen worden sind.

(8) Die Verwendung von Unterlagen umfaßt die Weitergabe von Unterlagen sowie die Verarbeitung und Nutzung von Informationen aus den Unterlagen. Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der §§ 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß zu den nicht-öffentlichen Stellen auch die Religionsgesellschaften gehören.

ZWEITER ABSCHNITT

Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

§ 5

Auffinden von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, Anzeigepflichten

(1) Alle öffentlichen Stellen unterstützen den Bundesbeauftragten bei seinen Ermittlungen zum Auffin-

den der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und bei deren Übernahme. Ist ihnen bekannt oder stellen sie gelegentlich der Erfüllung ihrer Aufgaben fest, daß sich bei ihnen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes befinden, so haben sie dies dem Bundesbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bundesbeauftragte kann im Einvernehmen mit einer öffentlichen Stelle in deren Registraturen, Archiven und sonstigen Datensammlungen Einsicht nehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vorliegen.

(3) Natürliche Personen und sonstige nicht-öffentliche Stellen sind verpflichtet, dem Bundesbeauftragten unverzüglich anzuzeigen, daß sich bei ihnen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes befinden, sobald ihnen dies bekannt wird.

§ 6

Herausgabepflicht öffentlicher Stellen

(1) Der Bundesbeauftragte kann von jeder öffentlichen Stelle die Herausgabe der Originalunterlagen des Staatssicherheitsdienstes sowie von Kopien, Abschriften oder sonstigen Duplikaten verlangen.

(2) Benötigt die öffentliche Stelle die Originalunterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 16 bis 19, ist dem Bundesbeauftragten auf Verlangen ein Duplikat herauszugeben.

(3) Unterlagen über Betroffene sind von den Nachrichtendiensten ersatzlos an den Bundesbeauftragten herauszugeben.

§ 7

Herausgabepflicht nicht-öffentlicher Stellen

(1) Der Bundesbeauftragte kann von jeder natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle die Herausgabe der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes verlangen, soweit diese nicht Eigentum der nicht-öffentlichen Stelle geworden sind. Der Nachweis des Eigentumserwerbs obliegt der natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle. Vom Eigentum der natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle kann ausgegangen werden bei Unterlagen nach § 8 Abs. 4, die sie selbst angefertigt hat.

(2) Der Bundesbeauftragte kann von jeder natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle verlangen, daß sie ihm Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die ihr Eigentum sind, zur Anfertigung von Kopien, Abschriften oder sonstigen Duplikaten überläßt.

§ 8

Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, anderer Parteien und Massenorganisationen sowie sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit dem Staatssicherheitsdienst

(1) Der Bundesbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von den zuständigen Stellen Auskunft über Art, Inhalt und Aufbewahrungsort der Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, anderer Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verlangen.

(2) Der Bundesbeauftragte kann Einsicht in die Unterlagen verlangen. Bei der Suche nach den benötigten Unterlagen ist er zu unterstützen.

(3) Dem Bundesbeauftragten sind auf sein Verlangen Duplikate von solchen Unterlagen herauszugeben, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes stehen und die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Die Duplikate werden Bestandteil der Unterlagen nach § 4 Abs. 1.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Unterlagen, die erkennbar im Zusammenwirken anderer öffentlicher oder nicht-öffentlicher Stellen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatssicherheitsdienst, auf seine Veranlassung oder zur Umsetzung seiner Anordnungen oder Hinweise entstanden sind.

§ 9

Rückgabe und Herausgabe von Unterlagen durch den Bundesbeauftragten

(1) Unterlagen anderer Behörden, die in den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes aufgefunden werden und in denen sich keine Anhaltspunkte befinden, daß der Staatssicherheitsdienst Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat, sind an die zuständigen Stellen zurückzugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(2) In die Geheimhaltungsgrade geheim und höher eingestufte Verschlusssachen des Bundes, der Länder oder der Verbündeten sowie Unterlagen ihrer Nachrichtendienste sind an den Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde zurückzugeben.

(3) Unterlagen über Betriebseinrichtungen, technische Verfahren und Umweltbelastungen des Betriebsgeländes von Wirtschaftsunternehmen, die dem Staatssicherheitsdienst ganz oder teilweise ein- oder angegliedert waren, sind auf Anforderung an den jetzigen Verfügungsberechtigten herauszugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(4) Werden hauptamtliche Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes in den öffentlichen Dienst eingestellt oder im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigt, sind die zu ihrer Person geführten Personalunterlagen im erforderlichen Umfang an die zuständige personalaktenführende Stelle herauszugeben. Der Bundesbe-

auftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(5) Soweit ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes Empfänger von Renten sind, sind die zu ihrer Person geführten Personalunterlagen im erforderlichen Umfang an den Versorgungsträger herauszugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

DRITTER ABSCHNITT

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

ERSTER UNTERABSCHNITT

Rechte von Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern des
Staatssicherheitsdienstes und Begünstigten

§ 10

Verfahrensvorschriften

(1) Auskünfte werden vom Bundesbeauftragten schriftlich erteilt, sofern nicht im Einzelfall eine andere Form der Auskunft angemessen ist. Die Entscheidung trifft er nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Soll ein Antrag auf Auskunft mit Vorrang behandelt werden, ist die besondere Eilbedürftigkeit zu begründen. Von der Eilbedürftigkeit kann ausgegangen werden, wenn der Antragsteller schlüssig darlegt, daß er die Auskunft benötigt zu Zwecken der Rehabilitierung, Wiedergutmachung oder Abwehr einer Gefährdung seines Persönlichkeitsrechts. Dies gilt auch, wenn die Auskunft zur Entlastung vom Vorwurf einer Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst benötigt wird.

(3) Einsicht wird in Originalunterlagen oder in Duplikate gewährt. Enthalten Unterlagen außer den personenbezogenen Daten des Antragstellers auch solche anderer Betroffener oder Dritter, wird Einsicht in Originalunterlagen nur gewährt, wenn

1. andere Betroffene oder Dritte eingewilligt haben oder
2. eine Trennung der Daten anderer Betroffener oder Dritter nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen anderer Betroffener oder Dritter an der Geheimhaltung überwiegen.

Im übrigen wird Einsicht in Duplikate gewährt, in denen die personenbezogenen Daten anderer Betroffener oder Dritter unkenntlich gemacht worden sind. Die Einsichtnahme erfolgt in der Zentralstelle oder in einer der Außenstellen.

(4) Unterlagen werden nur als Duplikate herausgegeben, in denen die personenbezogenen Daten anderer Betroffener oder Dritter unkenntlich gemacht worden sind.

§ 11

Recht von Betroffenen und Dritten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person vorhandenen Unterlagen zu erteilen. In dem Antrag sollen Angaben gemacht werden, die das Auffinden der Unterlagen ermöglichen. Der Zweck, zu dem die Auskunft eingeholt wird, muß nicht angegeben werden.

(2) Die Auskunft umfaßt eine Beschreibung der zu der Person des Betroffenen vorhandenen erschlossenen Unterlagen und eine Wiedergabe ihres wesentlichen Inhaltes. Die Auskunft kann zunächst auf die Mitteilung beschränkt werden, daß Unterlagen vorhanden sind und der Betroffene Einsicht in diese Unterlagen nehmen kann.

(3) Auf Verlangen des Betroffenen sind auch die Namen der in den Unterlagen aufgeführten Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes bekanntzugeben, die Informationen über ihn gesammelt oder bewertet oder diese Mitarbeiter geführt haben, sowie die Namen von Personen, die den Betroffenen schriftlich denunziert haben. § 2 Abs. 4 steht der Bekanntgabe des Namens nicht entgegen.

(4) Dem Betroffenen ist auf Antrag Einsicht in die zu seiner Person vorhandenen Unterlagen zu gewähren.

(5) Dem Betroffenen sind auf Antrag Duplikate von Unterlagen herauszugeben. In den Duplikaten sind die personenbezogenen Daten anderer Betroffener oder Dritter unkenntlich zu machen.

(6) Für Dritte gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antragsteller Angaben zu machen hat, die das Auffinden der Daten ermöglichen. Die Auskunft wird nur erteilt, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Antragsteller geltend gemachten Informationsinteresse steht.

§ 12

Recht von nahen Angehörigen Vermißter oder Verstorbener auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe

(1) Nahen Angehörigen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen

1. zur Rehabilitierung Vermißter oder Verstorbener,
2. zum Schutze des Persönlichkeitsrechts Vermißter oder Verstorbener, insbesondere zur Klärung des Vorwurfs der Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst,
3. zur Aufklärung des Schicksals Vermißter oder Verstorbener.

In dem Antrag sind der Zweck, zu dem die Auskunft eingeholt wird, und das Verwandtschaftsverhältnis zu der vermißten oder verstorbenen Person glaubhaft zu machen.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Nahe Angehörige sind Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern und Geschwister.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Vermißte oder Verstorbene eine andere Verfügung hinterlassen hat.

§ 13

Recht von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe

(1) Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes ist auf Antrag Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erteilen, die in den zu ihrer Person geführten Unterlagen enthalten sind.

(2) Die Auskunft kann außerdem eine Umschreibung von Art und Umfang der Tätigkeit, des Personenkreises, über den berichtet worden ist, sowie der Häufigkeit der Berichterstattung umfassen.

(3) Dem Mitarbeiter ist auf Antrag Einsicht in die zu seiner Person geführten Unterlagen zu gewähren. § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 gilt nicht.

(4) Dem Mitarbeiter kann auf Antrag Einsicht auch in die von ihm erstellten Berichte gewährt werden, wenn er glaubhaft macht, daß er hieran ein rechtliches Interesse hat. Dies gilt nicht, wenn das berechtigte Interesse Betroffener oder Dritter an der Geheimhaltung überwiegt.

(5) Dem Mitarbeiter sind auf Antrag Duplikate der zu seiner Person geführten Unterlagen herauszugeben. In den Duplikaten sind die personenbezogenen Daten von Betroffenen oder Dritten unkenntlich zu machen.

§ 14

Recht von Begünstigten auf Auskunft und Einsicht

(1) Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie über Art und Umfang der Begünstigung zu erteilen, wenn sie ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Information glaubhaft machen. Der Umstand, daß die Daten eines Begünstigten rechtswidrig gespeichert worden sind, begründet für sich kein rechtliches Interesse.

(2) Der Begünstigte hat Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen.

(3) Dem Begünstigten kann auf Antrag Einsicht in die zu seiner Person geführten Unterlagen gewährt werden, wenn er glaubhaft macht, daß er hieran ein rechtliches Interesse hat, und wenn dadurch überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde gegenüber dem Bundesbeauftragten erklärt, daß eine Auskunft wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses unterbleiben muß.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Zugang zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und Verwendung durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

§ 15

Zugang zu den Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Verfahrensvorschriften

(1) Der Bundesbeauftragte gewährt öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen Zugang zu Unterlagen, soweit deren Verwendung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässig ist. Dies geschieht durch Mitteilungen aus Unterlagen, Einsichtgewährung in und Herausgabe von Unterlagen.

(2) Für die Form der Mitteilungen aus Unterlagen gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Für die Behandlung eines Ersuchens mit Vorrang gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Von der Eilbedürftigkeit ist auch in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 5 und 6, § 17 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 2 auszugehen.

(3) Einsicht wird gewährt, wenn Mitteilungen nicht ausreichen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Antragstellers die Person tritt, auf die sich das Ersuchen bezieht.

(4) Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie strafrechtliche Ermittlungsakten des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde, die der Bundesbeauftragte aufbewahrt (§ 30 Abs. 1 Nr. 3), sind auf Ersuchen an Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie Polizeibehörden, soweit sie als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaften handeln, herauszugeben. Sie sind unverzüglich zurückzugeben, sobald sie für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden.

(5) Sonstige Unterlagen sind herauszugeben, wenn die ersuchende Stelle begründet darlegt, daß Mitteilungen und Einsichtnahme nicht ausreichen. Originalunterlagen werden nur herausgegeben, wenn dies insbesondere für Beweis Zwecke unerlässlich ist. Sie sind an den Bundesbeauftragten unverzüglich zurückzugeben, sobald sie für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden. Enthalten die Unterlagen außer den personenbezogenen Daten von Personen, auf die sich das Ersuchen bezieht, auch solche von anderen Betroffenen oder Dritten, gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Der Bundesbeauftragte prüft, ob sich ein Ersuchen um Mitteilung, Einsichtnahme oder Herausgabe auf einen zulässigen Verwendungszweck bezieht, im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und inwieweit die Verwendung für den angegebenen Zweck erforderlich ist. Bei Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, soweit sie als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaften handeln, prüft der Bundesbeauftragte die Zulässigkeit nur, soweit dazu Anlaß besteht.

§ 16

Verwendung von Unterlagen, die nur personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes oder keine personenbezogenen Daten enthalten, durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(1) Unterlagen, die keine personenbezogenen Daten oder nur personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder von Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes enthalten, dürfen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen verwendet werden, soweit dies für folgende Zwecke erforderlich ist:

1. Rehabilitierung von Betroffenen, Vermißten und Verstorbenen, Wiedergutmachung, Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz,
2. Schutz des Persönlichkeitsrechts,
3. Aufklärung des Schicksals Vermißter und ungeklärter Todesfälle,
4. Kürzung oder Aberkennung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
5. Aufklärung, Erfassung und Sicherheit des Vermögens des Staatssicherheitsdienstes,
6. Überprüfung der folgenden Personen mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren:
 - a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
 - b) Abgeordnete und Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften,
 - c) Bundes- oder Landesvorsitzende von politischen Parteien,
 - d) Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände, über- oder zwischenstaatlicher Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist, sowie im kirchlichen Dienst beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen,
 - e) Personen, die als Notar weiterverwendet oder als Rechtsanwalt tätig bleiben sollen,
 - f) — Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder vergleichbare leitende Angestellte in Betrieben einer juristischen Person,
 - durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personenmehrheit berufene Personen, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder vergleichbare leitende Angestellte in Betrieben einer Personenmehrheit,
 - g) Personen, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnehmen,

h) Personen,

- die bei den im Buchstabe d genannten Stellen eingestellt werden sollen, oder
- denen in den Fällen der Buchstaben a bis g ein Amt, eine Funktion oder eine Aufgabe verliehen oder übertragen werden soll, die dafür kandidieren oder die für eine der dort genannten Tätigkeiten zugelassen werden sollen;

statt der Kenntnis ist in diesen Fällen die Einwilligung der zu überprüfenden Person erforderlich,

i) Sicherheitsüberprüfungen von Personen,

- denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
- die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,

7. Verfahren zur Erteilung oder zum Entzug einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Sprengstoffgesetz, dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz, soweit sich aus den Unterlagen Hinweise auf die persönliche Zuverlässigkeit ehemaliger Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes ergeben,
8. Anerkennung ruhegehaltfähiger Zeiten, Zahlung und Überführung der Renten ehemaliger Angehöriger des Staatssicherheitsdienstes,
9. Ordensangelegenheiten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe d bis f und h ist die Überprüfung nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorliegen oder
2. wegen der Bedeutung der Funktion der zu überprüfenden Person die Feststellung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst von erheblicher Bedeutung ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe f und g wird, soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, nur eine Mitteilung gemacht.

(4) § 20 bleibt unberührt.

§ 17

Verwendung von Unterlagen über Betroffene und Dritte durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(1) Unterlagen, die personenbezogene Daten von Betroffenen und von Dritten enthalten, dürfen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen verwendet werden, soweit dies für folgende Zwecke erforderlich ist:

1. Rehabilitierung von Betroffenen, Vermißten und Verstorbenen, Wiedergutmachung, Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz,
2. Schutz des Persönlichkeitsrechts,
3. Aufklärung des Schicksals Vermißter und ungeklärter Todesfälle,
4. Kürzung oder Aberkennung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
5. Aufklärung, Erfassung und Sicherung des Vermögens des Staatssicherheitsdienstes.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen dürfen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen auch verwendet werden zur Feststellung, ob die folgenden Personen hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, wenn die Feststellung nicht auf andere Weise getroffen werden kann und wenn die Personen Kenntnis von der Überprüfung haben:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Abgeordnete und Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften,
3. Bundes- oder Landesvorsitzende von politischen Parteien,
4. Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände, über- oder zwischenstaatlicher Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist, sowie im kirchlichen Dienst beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen,
5. Personen, die als Notar weiterverwendet oder als Rechtsanwalt tätig bleiben sollen,
6. a) Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder vergleichbare leitende Angestellte in Betrieben einer juristischen Person,
b) durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personenmehrheit berufene Personen, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder vergleichbare leitende Angestellte in Betrieben einer Personenmehrheit,
7. Personen, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnehmen,

8. Personen,

- a) die bei den in Nummer 4 genannten Stellen eingestellt werden sollen, oder
- b) denen in den Fällen der Nummern 1 bis 7 ein Amt, eine Funktion oder eine Aufgabe verliehen oder übertragen werden soll, die dafür kandidieren oder die für eine der dort genannten Tätigkeiten zugelassen werden sollen;

statt der Kenntnis ist in diesen Fällen die Einwilligung der zu überprüfenden Person erforderlich,

9. Sicherheitsüberprüfungen von Personen,

- a) denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
- b) die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 bis 6 und Nr. 8 ist die Überprüfung nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorliegen oder
2. wegen der Bedeutung der Funktion der zu überprüfenden Person die Feststellung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst von erheblicher Bedeutung ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 und 7 wird, soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, nur eine Mitteilung gemacht.

(5) Das besondere Verwendungsverbot nach § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 18

Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr

(1) Unterlagen, die personenbezogene Daten von Betroffenen enthalten, dürfen nur verwendet werden, soweit dies im einzelnen erforderlich ist

1. zur Verfolgung von:

- a) Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes,
- b) in § 129a des Strafgesetzbuches genannten Straftaten,
- c) Straftaten im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime,
- d) Straftaten nach § 36 dieses Gesetzes,

2. zur Abwendung einer drohenden Straftat, soweit es sich um eine der in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten handelt.

Das besondere Verwendungsverbot nach § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Andere Unterlagen dürfen auch verwendet werden, soweit dies zur Verfolgung anderer Straftaten einschließlich der Rechtshilfe in Strafsachen sowie der Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Verhütung von Straftaten, erforderlich ist.

(3) Wenn Unterlagen nach einem abgeschlossenen Strafverfahren bei der Strafverfolgungsbehörde vorhanden sind, dürfen sie auch zur Vorsorge zur künftigen Strafverfolgung verwendet werden, soweit in dem künftigen Strafverfahren ein erstmaliger Zugriff auf die Unterlagen zulässig wäre. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten Betroffener oder Dritter.

§ 19

Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Nachrichtendienste

(1) Unterlagen, die personenbezogene Daten über Betroffene enthalten, dürfen nicht für Zwecke der Nachrichtendienste verwendet werden.

(2) Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die keine personenbezogenen Daten oder nur personenbezogene Daten über Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes enthalten, dürfen für Zwecke der Nachrichtendienste im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verwendet werden, wenn sie Informationen enthalten, die

1. die Spionage oder Spionageabwehr,
2. den Bereich des gewalttätigen Extremismus oder des Terrorismus

im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes betreffen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann der Bundesminister des Innern die ersatzlose Herausgabe von Unterlagen anordnen, wenn dies das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Die Parlamentarische Kontrollkommission nach dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes ist jeweils vorher zu unterrichten.

(4) Außerdem dürfen für Zwecke der Nachrichtendienste im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die in § 20 genannten Unterlagen verwendet werden.

§ 20

Verwendung von Dienstanweisungen und Organisationsplänen

Richtlinien, Dienstanweisungen, Organisationspläne und Stellenpläne des Staatssicherheitsdienstes, soweit sie keine personenbezogenen Daten von Betroffenen oder Dritten enthalten, dürfen auch für andere Zwecke verwendet werden. Das gleiche gilt für Pläne und Verzeichnisse von Objekten des Staatssicherheitsdienstes.

§ 21

Mitteilungen ohne Ersuchen an öffentliche Stellen

(1) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 fest, daß sich aus seinen Unterlagen Anhaltspunkte für eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst ergeben von

1. Personen, die ein Amt oder eine Funktion nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a und b innehaben oder ausüben,
2. einem Beamten, der jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann,
oder einem Angestellten in entsprechender Funktion,
3. einem Beamten oder Angestellten, der eine Behörde leitet,
4. einem Wahlbeamten oder Ehrenbeamten,
5. einem Richter oder Staatsanwalt,
6. einem ehrenamtlichen Richter,
7. einem Notar,

so hat er dies von sich aus der zuständigen Stelle mitzuteilen.

(2) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 fest, daß sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte ergeben für:

1. eine Straftat im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes,
2. eine der in § 129 a des Strafgesetzbuches genannten Straftaten,
3. eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
4. das Vorhandensein von Vermögen des Staatssicherheitsdienstes,

so hat er dies von sich aus der zuständigen Stelle mitzuteilen.

(3) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 fest, daß sich in den Unterlagen Informationen über Spionage, Spionageabwehr, gewalttätigen Extremismus oder Terrorismus im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes befinden, so hat er dies von sich aus dem Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde mitzuteilen.

(4) Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind nur zulässig, soweit sie auch auf Ersuchen erfolgen dürfen.

§ 22

**Mitteilungen ohne Ersuchen
an nicht-öffentliche Stellen**

Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 fest, daß

1. ein Bundes- oder Landesvorsitzender einer politischen Partei,
2. eine Person, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnimmt oder wahrnehmen soll,
3. in Betrieben einer juristischen Person ein Vorstandsmitglied, ein Geschäftsführer, Betriebsleiter oder ein vergleichbarer leitender Angestellter,
4. in Betrieben einer Personenmehrheit eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personenmehrheit berufene Person, ein Geschäftsführer, Betriebsleiter oder ein vergleichbarer leitender Angestellter,

hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig gewesen ist, so hat er dies von sich aus den zuständigen Stellen mitzuteilen.

§ 23

Zweckbindung

(1) Nach den §§ 15 bis 19 sowie den §§ 21 und 22 übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden, für die sie übermittelt worden sind. Für andere Zwecke dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 16 bis 19 vorliegen.

(2) Sollen personenbezogene Daten Betroffener nach Absatz 1 Satz 2 für einen anderen Zweck verarbeitet oder genutzt werden, ist die Zustimmung des Bundesbeauftragten erforderlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für personenbezogene Daten in den Unterlagen, die nach § 6 Abs. 2 bei öffentlichen Stellen im Original verbleiben.

§ 24

Benachrichtigung von der Übermittlung

(1) Werden personenbezogene Daten eines Betroffenen nach §§ 17, 21 Abs. 1 und § 22 übermittelt, ist dem Betroffenen die Art der übermittelten Daten und deren Empfänger mitzuteilen.

(2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Übermittlung erlangt hat.

(3) Eine Benachrichtigung unterbleibt während des Zeitraums, für den die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde gegenüber dem Bundesbeauftragten festgestellt hat, daß das Bekanntwerden der Übermittlung die öffentliche Sicherheit gefährden oder

sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch den Bundesbeauftragten, Unterstützung der politischen Bildung, wissenschaftlichen Forschung

§ 25

Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch den Bundesbeauftragten, Unterstützung der politischen Bildung

(1) Der Bundesbeauftragte darf die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes verwenden:

1. für die eigene Auswertung der Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes zum Zwecke der Unterrichtung der Öffentlichkeit,
2. für die Einrichtung und Unterhaltung eines Dokumentations- und Ausstellungszentrums und
3. für die Bereitstellung von Unterlagen an öffentliche und nicht-öffentliche Einrichtungen der politischen Bildung.

(2) Für die Verwendung durch den Bundesbeauftragten gilt § 26 Abs. 3 entsprechend. Öffentlichen und nicht-öffentlichen Einrichtungen der politischen Bildung dürfen Duplikate von Unterlagen nur überlassen werden, soweit die darin enthaltenen personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht worden sind, oder es sich um personenbezogene Daten handelt, die nach § 26 Abs. 3 veröffentlicht werden dürfen.

§ 26

Zugang zu den Unterlagen und Verwendung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(1) Folgende Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes dürfen öffentlichen und nicht-öffentlichen Forschungsstellen für Zwecke der politischen, historischen und juristischen Aufarbeitung zugänglich gemacht und von ihnen verwendet werden:

1. Unterlagen, die keine personenbezogenen Daten enthalten,
2. Duplikate von Unterlagen, in denen die personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht worden sind,
3. Unterlagen mit personenbezogenen Daten von:
 - a) Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen oder Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes,
 - b) Mitarbeitern und Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Mitarbeiters oder Be-

günstigten an der Geheimhaltung seines Namens erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,

4. Unterlagen mit personenbezogenen Daten von Betroffenen oder Dritten, wenn die Forschungsstelle die schriftliche Einwilligung der Betroffenen oder Dritten, in denen die Forschungsstelle und das Forschungsvorhaben bezeichnet sind, vorlegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 entscheidet der Bundesbeauftragte im Benehmen mit dem Beirat, ob die Unterlagen der Forschungsstelle zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Forschungsstellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

1. die von der Veröffentlichung betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und es sich um Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder um Amtsträger in Ausübung ihres Amtes handelt.

§ 27

Verfahren

(1) Forschungsstellen können in der Zentralstelle oder in einer der Außenstellen des Bundesbeauftragten Einsicht in die Unterlagen nehmen.

(2) Die Einsichtnahme kann wegen der Bedeutung oder des Erhaltungszustandes der Unterlagen auf die Einsichtnahme in Duplikate beschränkt werden.

(3) Soweit die Einsichtnahme in Unterlagen gestattet ist, können an die wissenschaftlichen Forschungsstellen auf ihr Verlangen Duplikate der Unterlagen herausgegeben werden.

(4) Duplikate, die nach Absatz 3 herausgegeben worden sind, dürfen von dem Empfänger weder für andere Zwecke verwendet noch an andere Stellen weitergegeben werden.

VIERTER ABSCHNITT

Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

§ 28

Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(1) Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des

Innern. Er hat eine Zentralstelle in Berlin und Außenstellen in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Der Leiter der Behörde wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gewählt. Er muß bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Gewählte führt als Amtsbezeichnung die Bezeichnung seiner Behörde. Er ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Der Bundesbeauftragte leistet vor dem Bundesminister des Innern folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(4) Die Amtszeit des Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Die Dienstaufsicht führt der Bundesminister des Innern.

§ 29

Rechtsstellung des Bundesbeauftragten

(1) Das Amtsverhältnis des Bundesbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der Bundespräsident entläßt den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Vorschlag der Bundesregierung, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Bundesbeauftragte eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des Bundesministers des Innern ist der Bundesbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

(2) Der Bundesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb

gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Bundesbeauftragte hat dem Bundesminister des Innern Mitteilung über Geschenke zu machen, die er in bezug auf sein Amt erhält. Der Bundesminister des Innern entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

(4) Der Bundesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Bundesbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bundesministers des Innern weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(5) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2229) bleibt unberührt.

(6) Der Bundesbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Falle des Absatzes 1 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210), mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 des Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt des Bundesbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und der Bundesbeauftragte sich unmittelbar vor seiner Wahl zum Bundesbeauftragten als Beamter oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 9 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

§ 30

Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten

(1) Der Bundesbeauftragte hat nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,
2. Ordnung, Erschließung und Verwaltung der Unterlagen nach archivischen Grundsätzen,
3. Verwaltung der Unterlagen im zentralen Archiv der Zentralstelle und in den regionalen Archiven der Außenstellen; die dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie die strafrechtlichen Ermittlungsakten des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde sind in den Archiven gesondert aufzubewahren,
4. Erteilung von Auskünften, Mitteilungen aus Unterlagen, Gewährung von Einsicht in Unterlagen, Herausgabe von Unterlagen nach Maßgabe dieses Gesetzes,
5. Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes,
6. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und der politischen Bildung bei der historischen, politischen und juristischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes,
7. Information und Beratung von natürlichen Personen, anderen nicht-öffentlichen Stellen und öffentlichen Stellen; die Information und Beratung kann auch in den Außenstellen erfolgen.

(2) Der Bundesbeauftragte gewährleistet die Einhaltung einheitlicher Grundsätze bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(3) Der Bundesbeauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag auf dessen Ersuchen, im übrigen mindestens alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 1993, einen Tätigkeitsbericht. Ab seinem zweiten regelmäßigen Tätigkeitsbericht hat er mitzuteilen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum Unterlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden. In Angelegenheiten einer gesetzgebenden Körperschaft berichtet er dieser Körperschaft unmittelbar.

§ 31

Beirat

(1) Beim Bundesbeauftragten wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus:

1. sechs Mitgliedern, von denen jeweils ein Mitglied von den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen benannt wird,

2. sechs Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die vom Deutschen Bundestag gewählt werden,
3. vier weiteren Mitgliedern, die vom Deutschen Bundestag gewählt werden.

Die Mitglieder des Beirats werden durch den Bundesminister des Innern für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte unterrichtet den Beirat über grundsätzliche oder andere wichtige Angelegenheiten und erörtert sie mit ihm. Der Beirat berät den Bundesbeauftragten insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Festlegung von Prioritäten bei Anträgen von einzelnen und Ersuchen von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen,
2. Festlegung der Aufgaben der Außenstellen bei ihrer Beratungstätigkeit,
3. Arbeitsprogramme für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und die Unterrichtung der Öffentlichkeit und
4. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und der politischen Bildung.

Ferner berät der Beirat die Tätigkeitsberichte nach § 30 Abs. 3 Satz 1 vor.

(3) Der Bundesbeauftragte leitet die Sitzungen des Beirates.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

(5) Mitglieder des Beirates sind bei ihrer Bestellung zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Beirat fort.

§ 32

Maßnahmen zur Sicherung der Unterlagen

(1) Der Bundesbeauftragte trifft die organisatorischen und technischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Unterlagen gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

(2) Es ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. die Mitarbeiter des Bundesbeauftragten auf Unterlagen und Datenverarbeitungssysteme ausschließlich im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung zugreifen können und jeder Zugriff auf Unterlagen unter Angabe des Anlasses protokolliert wird,
2. die unbefugte Erstellung von archivischen Findmitteln und die unbefugte Eingabe von Daten sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten verhindert wird,

3. dokumentiert wird, welche Unterlagen, Daten oder sonstige Informationen aus Unterlagen zu welcher Zeit an wen herausgegeben oder übermittelt worden sind,

4. nachträglich feststell- und überprüfbar ist, welche Daten zu welcher Zeit in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind,

5. Gebäude, in denen die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes untergebracht sind, gegen unbefugtes Eindringen geschützt sind,

6. Unbefugte keinen Zugang zu den Archiven und zu Datenverarbeitungssystemen, mit denen Daten aus den Unterlagen verarbeitet werden, erhalten,

7. Unterlagen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, vernichtet oder entfernt werden können,

8. Unterlagen und Datenträger beim Transport nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, gelöscht oder vernichtet werden können.

§ 33

Automatisierte Verfahren, Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Personenbezogene Daten aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes darf der Bundesbeauftragte in automatisierten Dateien nur als Hilfsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben speichern, verändern und nutzen. Die Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Unterlagen und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Auf diese Dateien ist § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.

(2) Die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren zum Zwecke der Übermittlung ist unzulässig.

(3) Die Verarbeitung von Daten aus den Unterlagen im Auftrag ist nur durch öffentliche Stellen und nur dann zulässig, wenn die Verarbeitung beim Bundesbeauftragten mit eigenen Mitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung gerade für den Umgang mit diesen Daten ausgewählt worden ist. Der Auftragnehmer darf die Daten ausschließlich entsprechend den Weisungen des Bundesbeauftragten verarbeiten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 34

Nutzungsordnung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf,

1. das Verfahren der Verwendung der Unterlagen näher zu regeln und dabei insbesondere auch die zuständigen Stellen nach §§ 16, 17, 21 und 22 zu bestimmen.
2. Vorschriften über Gebühren und Auslagen für die Verwendung, soweit es sich nicht um Betroffene handelt, zu erlassen. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks und nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Nutzung dem Bundesbeauftragten verursacht, zu bestimmen.

§ 35

Vorrang dieses Gesetzes

Die Regelungen dieses Gesetzes gehen Vorschriften über die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten in anderen Gesetzen vor. Das Bundesdatenschutzgesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Datenschutzkontrolle keine Anwendung, soweit nicht in § 4 Abs. 8 und § 33 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 36

Strafvorschrift

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, speichert, verändert, übermittelt oder nutzt, insbesondere indem er sie veröffentlicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht
- oder
2. entgegen § 27 Abs. 4 ein Duplikat an andere Stellen weitergibt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 37

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. entgegen § 7 Abs. 1 Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig auf Verlangen des Bundesbeauftragten herausgibt
- oder
3. entgegen § 7 Abs. 2 Unterlagen dem Bundesbeauftragten nicht überläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 38

Straffreiheit

Wer Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch strafbare Vergehen erlangt hat, wird nicht bestraft, wenn er der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 3 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachkommt.

§ 39

Aufhebung von Vorschriften

Die Regelungen in Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 912) werden aufgehoben.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 28 Abs. 2 ist erstmalig bei der Neuberufung des Leiters der Bundesoberbehörde nach Ablauf der Amtszeit des jetzigen Amtsinhabers anzuwenden.

Begründung**A. Allgemeines****I.**

Der Einigungsvertrag (BGBl. 1990 II S. 885) enthält lediglich vorläufige Regelungen über die sichere Verwahrung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die personenbezogene Daten enthalten, sowie über die Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten. Eine endgültige Regelung der Materie blieb dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten. Den in der Zusatzvereinbarung (BGBl. 1990 II S. 1239) enthaltenen Erwartungen an den gesamtdeutschen Gesetzgeber trägt das Gesetz Rechnung.

II.

Der außerordentlich umfangreiche Bestand der Unterlagen konnte bisher nur zum Teil erschlossen werden.

Art und Zustand der Unterlagen zeigen, daß eine Trennung nach rechtmäßig bzw. nicht rechtmäßig gewonnenen Unterlagen schon aus praktischen Gründen unmöglich ist. Das gleiche gilt für die Aufteilung nach personenbezogenen bzw. nicht personenbezogenen Unterlagen. Im übrigen verbietet auch die Zweckbestimmung des Gesetzes eine solche Aufteilung.

III.

Art und Umfang der Unterlagen sowie die Zweckbestimmung des Gesetzes lassen es auch nicht zu, schon jetzt bestimmte Unterlagen, etwa auf Antrag Betroffener, löschen zu lassen. Das Löschen solcher Daten im jetzigen Zeitpunkt würde Zusammenhänge innerhalb eines Vorgangs oder zwischen verschiedenen Vorgängen unkenntlich machen. Dadurch entstünde die Gefahr, daß die Betroffenen von der Durchsetzung ihrer Rechte abgeschnitten würden, die Verfolgung von Straftaten von Angehörigen des Staatssicherheitsdienstes abgeschnitten und die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes unmöglich gemacht würde.

IV.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist:

1. Zusammenführung und Verwaltung der Unterlagen, Zugang zu den Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der übrigen Parteien und Massenorganisationen

Die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes werden unter der zentralen Verwaltung des Bundesbeauftragten zusammengeführt, unabhängig davon, ob sie Personenbezug aufweisen oder nicht. Soweit sich Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes noch nicht beim Bundesbeauftragten befinden, werden die Besitzer verpflichtet, ihm dies unverzüglich anzuzeigen. Verstöße gegen die Anzeigepflicht können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Es wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die Anzeige zu erfolgen hat, ohne daß der Besitzer strafrechtliche Ahndung befürchten muß, wenn er sich die Unterlagen durch ein strafbares Vergehen verschafft oder angeeignet hat.

2. Jeder einzelne hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob in den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes Daten zu seiner Person enthalten sind.

3. Rechte Betroffener und Dritter

Personen, zu denen vom Staatssicherheitsdienst aufgrund zielgerichteter Ausspähung, einschließlich heimlicher Informationserhebung, Informationen gesammelt worden sind (Betroffene), sowie Dritte, deren Daten im Rahmen der Ausspähung angefallen sind, haben einen Anspruch auf Zugang zu den über sie gespeicherten Informationen (Auskunft, Einsicht, Herausgabe). Auf Antrag ist Betroffenen und Dritten auf jeden Fall vollständige Einsicht zu gewähren. Dieses Recht findet seine Grenzen nur in den überwiegenden berechtigten Interessen anderer Betroffener oder Dritter. Die Interessen von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes oder von Personen, die Betroffene in den Unterlagen nachweisbar schriftlich denunziert haben, sind insoweit grundsätzlich nicht schutzwürdig. Daher sind ihre Namen den Betroffenen auf Verlangen bekanntzugeben.

4. Rechte von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes und Begünstigten

Zu den Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes gehören die hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeiter, die Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz sowie die gegenüber diesem Personenkreis hinsichtlich dessen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst weisungsbefugten Funktionäre. Begünstigte sind Personen, die vom Staatssicherheitsdienst geschützt oder gefördert worden sind.

Mitarbeitern kann Auskunft aus den über sie angelegten Unterlagen erteilt und Einsicht gewährt werden. Sie haben nur in Ausnahmefällen Zugang zu den Unterlagen über Betroffene. Das gleiche gilt hinsichtlich der von ihnen erstellten Berichte. Ausnahmen können zugelassen wer-

den, wenn im Einzelfall ein rechtliches Interesse nachgewiesen wird und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse eines Betroffenen oder Dritten entgegensteht.

Begünstigten kann Auskunft aus den über sie angelegten Unterlagen erteilt werden. Ihnen kann bei Nachweis eines rechtlichen Interesses auch Auskunft über Art und Umfang ihrer Begünstigung erteilt und entsprechende Einsicht gewährt werden.

5. Verwendung von Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

Unterlagen und die darin enthaltenen Daten dürfen nur in den gesetzlich im einzelnen festgelegten Fällen verwendet werden. Für Unterlagen über Betroffene und darin enthaltene Daten Dritter gelten besonders enge Grenzen.

6. Verwendung von Unterlagen durch Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden erhalten Zugang zu den Unterlagen auch über Betroffene und Daten Dritter, wenn und soweit dies im Einzelfall erforderlich ist zur Verfolgung von im einzelnen gesetzlich abschließend festgelegten schweren Straftaten, insbesondere solchen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes. Eine Verwendung zum Nachteil Betroffener oder Dritter ist nicht zulässig. Zu Unterlagen ohne personenbezogene Daten und zu Unterlagen über Stasi-Mitarbeiter und Begünstigte sollen Strafverfolgungsbehörden Zugang zur Verfolgung aller Straftaten haben, soweit dem keine rechtsstaatlichen Verwendungsverbote entgegenstehen.

7. Verwendung durch Nachrichtendienste

Nachrichtendienste haben keinen Zugang zu Unterlagen über Betroffene. Falls sie Unterlagen über Betroffene besitzen, sind sie an den Bundesbeauftragten herauszugeben, ohne daß Kopien zurückbehalten werden dürfen.

Die Nachrichtendienste erhalten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Zugang zu Unterlagen nur, wenn sie überhaupt keine personenbezogenen Daten oder nur personenbezogene Daten über Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes enthalten und wenn sich die darin enthaltenen Informationen auf die Bereiche Spionage, Spionageabwehr, gewalttätigen Extremismus und Terrorismus beziehen.

8. Übermittlungsregelungen

Die Übermittlungsregelungen des Gesetzes gehen den Übermittlungsregelungen anderer Gesetze vor.

9. Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

Die Unterlagen werden in einer zentralen Bundesoberbehörde aufbewahrt, die eine Zentralstelle und Außenstellen in den neuen Bundesländern und Berlin hat. Neben der Zentralstelle er-

halten auch die Außenstellen eine Beratungsfunktion gegenüber Bürgern und öffentlichen Stellen. Dies gilt insbesondere für die örtliche politische Aufarbeitung.

Der Bundesbeauftragte wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des jetzigen Sonderbeauftragten der Bundesregierung bleibt davon unberührt.

Der Bundesbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Die Dienstaufsicht führt der Bundesminister des Innern.

Der Deutsche Bundestag kann sich jederzeit durch den Bundesbeauftragten über dessen Tätigkeit berichten lassen. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden. Er erstattet dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht.

Der Bundesbeauftragte wird durch einen Beirat unterstützt. In dem Beirat sind die neuen Bundesländer angemessen vertreten.

10. Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes, Unterstützung der politischen Bildung und wissenschaftlichen Forschung

Es werden die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen, daß der Bundesbeauftragte die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes historisch, politisch und juristisch aufarbeiten und entsprechende Veröffentlichungen herausgeben kann. Er soll ein Dokumentations- und Ausstellungszentrum unterhalten.

Der Bundesbeauftragte soll aber auch entsprechende Arbeiten von Einrichtungen der politischen Bildung unterstützen. Öffentliche und nicht-öffentliche Forschungsstellen erhalten Zugang zu den Unterlagen.

Unterlagen über Betroffene und personenbezogene Daten Dritter dürfen grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verwendet und veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn es zur Darstellung von Ereignissen der Zeitgeschichte unerlässlich ist und es sich um Daten von Personen der Zeitgeschichte oder Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes handelt.

V. Kosten

Durch das Gesetz werden dem Bundesbeauftragten zusätzliche Aufgaben übertragen. Dadurch entsteht ein Mehrbedarf von ca. 250 Stellen mit jährlichen Personalkosten in Höhe von 18 Millionen DM und Personalfolgekosten in Höhe von 6,5 Millionen DM jährlich.

Die Höhe der Einnahmen durch Gebühren und Auslagenersatz ist noch nicht abschätzbar.

Mit Auswirkungen auf die Verbraucherpreise ist nicht zu rechnen.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Absatz 1

Der Zweck des Gesetzes entspricht den Grundsätzen für die endgültige gesetzliche Regelung, wie sie im Einigungsvertrag und in der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag festgelegt sind.

Absatz 2

Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Vielmehr erfaßt das Gesetz alle Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes. Nach der Art und dem Zustand der Unterlagen sowie dem Zweck des Gesetzes ist es nicht vertretbar, bestimmte Arten von Unterlagen von vornherein vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Notwendige Differenzierungen erfolgen in den einzelnen Vorschriften.

Zu § 2

Absatz 1

Der Zweck des Gesetzes kann nur erfüllt werden, wenn der Bundesbeauftragte (§ 28) alle Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zentral erfaßt und verwaltet. Dem steht nicht entgegen, daß die Unterlagen auch teilweise in Außenstellen (§ 30 Abs. 1 Nr. 3) aufbewahrt werden.

Absatz 2

Nach dem Einigungsvertrag können Betroffene nur unter sehr engen Voraussetzungen Auskunft über die zu ihrer Person vorhandenen Daten erhalten. Nunmehr soll jeder das Recht haben zu erfahren, ob sich in den Unterlagen Angaben über ihn befinden.

Absatz 3

Der Inhalt der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und die Tatsache, daß die darin enthaltenen Informationen in der Regel unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze beschafft worden sind, macht es erforderlich, die Verwendung dieser Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen in diesem Gesetz abschließend zu regeln. Die Regelungen haben Vorrang vor anderen Gesetzen (§ 35).

Absatz 4

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß die schutzwürdigen Interessen anderer Personen gewahrt bleiben, deren Namen verbunden mit sonstigen Angaben zu ihrer Person in den Unterlagen enthalten sind. Dies gilt grundsätzlich auch für Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes, allerdings mit der Einschränkung des § 11 Abs. 3 Satz 2.

Absatz 5

Auf tatsächlich oder möglicherweise unrichtige Daten in den Unterlagen soll zum Schutze der betreffenden Personen aufmerksam gemacht werden. Eine Berichtigung in den Unterlagen ist nicht möglich, weil dadurch der faktische Inhalt der Unterlagen verändert und damit bei der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes ein teilweise unzutreffendes Bild entstehen würde.

Zu § 3

Absatz 1

Unterlagen über Betroffene, also über Opfer des Staatssicherheitsdienstes, und die Daten Dritter, die sich in diesen Unterlagen befinden, sollen nicht zu deren Nachteil verwendet werden dürfen. Nur so ist es vertretbar, die Verwendung dieser auf rechtsstaatswidrige Weise angelegten Unterlagen für begrenzte Zwecke zuzulassen. Dieses Nachteilsverbot kann allerdings dann nicht gelten, wenn sich bei Anträgen Betroffener oder Dritter auf Rehabilitation, Wiedergutmachung oder Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz sowie bei Klagen wegen angeblicher Verletzung des Persönlichkeitsrechts aus den Unterlagen ergibt, daß die Betroffenen oder Dritten unrichtige Angaben gemacht haben.

Absatz 2

Eine zeitlich begrenzte Verwendungsbeschränkung könnte beispielsweise notwendig sein, wenn gegen einen Begünstigten hinsichtlich heute noch fortwirkender rechtswidriger Vermögensvorteile ermittelt wird und dieser Begünstigte Auskunft nach § 14 begehrt. Im Falle einer Auskunftserteilung könnte er feststellen, in welchem Umfang seine Begünstigung in den Unterlagen dokumentiert ist. Damit könnte er das Verfahren behindernde Gegenmaßnahmen treffen.

Die Sätze 2 und 3 stellen sicher, daß durch die vorübergehende Verwendungssperre niemand unzumutbar an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert werden darf.

Zu § 4**Absatz 1**

Nummer 1 definiert die unmittelbar beim Staatssicherheitsdienst vorhandenen Unterlagen. Dazu zählen nicht nur diejenigen, die der Staatssicherheitsdienst selbst hergestellt hat, sondern auch diejenigen anderer Stellen, die er für seine Zwecke an sich gebracht hat oder die ihm freiwillig überlassen worden sind.

Nummer 2 berücksichtigt die Besonderheit, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften dem Staatssicherheitsdienst teilweise Justizakten zur Archivierung abgegeben haben. Es ist jedoch davon auszugehen, daß diese Akten nicht nur archiviert wurden, sondern im Bedarfsfall auch im Rahmen konkreter Maßnahmen herangezogen wurden. Daher wäre eine Behandlung dieser Akten als normale Justizakten nicht sachgerecht.

Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, welche Unterlagen nicht zu denen des Staatssicherheitsdienstes gehören sollen.

Nummer 1: Schreiben des Staatssicherheitsdienstes an andere Stellen sind den Empfängern regulär zugegangen und deren Eigentum. Die Vollständigkeit der Unterlagen beim Bundesbeauftragten wird dadurch nicht beeinträchtigt, weil in der Regel die Entwürfe in den von ihm verwalteten Unterlagen vorhanden sind.

Nummer 2: Es handelt sich um Unterlagen über Vorgänge, für die andere Stellen zuständig waren. Der Staatssicherheitsdienst hatte die Unterlagen aber zunächst angelegt oder an sich gezogen, um zu prüfen, ob er zur Verfolgung eigener Zwecke tätig werden konnte oder sollte. Sofern sich in diesen Unterlagen keine Hinweise auf spezifische Aktivitäten des Staatssicherheitsdienstes finden, sollen sie aus Gründen der Praktikabilität als Unterlagen der zuständigen Stellen behandelt werden. In Betracht kommen dürften hier in erster Linie Ermittlungsunterlagen der Polizei in Fällen normaler Kriminalität, die der Staatssicherheitsdienst an die zuständige Polizeibehörde weitergeleitet oder zurückgegeben hat.

Nummer 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß der Staatssicherheitsdienst in vielen Fällen Bürgern persönliches Eigentum willkürlich weggenommen oder vorenthalten hat.

So wurden bei Durchsuchungen persönliche Gegenstände wie Familienfotos oder Orden und Ehrenzeichen mitgenommen. Ausreisewilligen wurde ein Großteil ihrer Habe abgenommen. Strafurteile wurden den Betroffenen nicht ausgehändigt, sondern vom Staatssicherheitsdienst in die eigenen Unterlagen genommen. Einreisenden in die Deutsche Demokratische Republik wurden persönliche Unterlagen wie Manuskripte für Bücher oder Dissertationen abgenommen. Die Personaldokumente von Übersiedlern in die Deutsche Demokratische Republik wurden vom Staatssicherheitsdienst ohne Rechtsgrundlage be-

schlagnahmt. Diese Gegenstände und Unterlagen sind als legitimes Eigentum der Betroffenen anzusehen und dürfen daher nicht wie Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes behandelt werden. Sie sind vielmehr an die Betroffenen herauszugeben.

Absatz 3

Betroffene sind die „Opfer“ des Staatssicherheitsdienstes. Dies sind Personen, gegen die der Staatssicherheitsdienst vor allem zum Zwecke politischer Repressionen mit rechtsstaatswidrigen Mitteln vorgegangen ist.

Absatz 4

Im Rahmen der Ausspähung von Betroffenen sind auch Daten anderer Personen angefallen. Sie sind Dritte, für die im Gesetz ähnlich wie für Betroffene besondere Schutzvorschriften gelten.

Absatz 5

In Nummer 1 werden neben den Personen, die in einem offiziellen Dienstverhältnis zum Staatssicherheitsdienst standen, die Offiziere im besonderen Einsatz besonders erwähnt, weil sie zwar in einem regulären Dienstverhältnis zum Staatssicherheitsdienst standen, dieses Verhältnis aber nach außen verdeckt war. Die Regelung dient insoweit der Klarstellung.

Satz 2 enthält eine gesetzliche Fiktion hinsichtlich der Personen, die gegenüber den normalen hauptamtlichen Mitarbeitern weisungsbefugt waren. Es handelt sich dabei vor allem um höhere Funktionäre der SED, wie Chefs der SED-Kreisleitungen. Sie hatten über Angehörige des Staatssicherheitsdienstes als „Schwert und Schild der Partei“ zumindest faktisch Weisungsbefugnis und müssen daher wie hauptamtliche Mitarbeiter behandelt werden.

Nummer 2: In Richtlinien des Ministeriums für Staatssicherheit ist eine Definition der inoffiziellen Mitarbeiter bisher nicht gefunden worden. Inoffizielle Mitarbeiter sind nach der hier gewählten Definition Personen, die sich zur Beschaffung personenbezogener Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt haben. Die Erklärung kann auch mündlich oder konkludent erfolgt sein, erforderlich ist aber eine Willensentscheidung. Weiterhin gehören zu diesem Personenkreis solche Personen, die auf andere Weise mit dem Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet haben. Auch insoweit ist aber eine wissentliche und willentliche Zusammenarbeit erforderlich.

Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Personen, die beruflich zu einer solchen Zusammenarbeit verpflichtet waren. Dies betrifft z. B. die Verpflichtung, Berichte zu erstatten über die betriebliche Entwicklung, über die Entwicklung hinsichtlich der Erfüllung des Plansolls oder bei VS-Registraloren über die Anzahl der bearbeiteten VS-Sachen.

Absatz 6

Hier wird der Kreis der Personen festgelegt, die als vom Staatssicherheitsdienst begünstigt anzusehen sind.

Absatz 7

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß Personen gleichzeitig oder im Laufe der Zeit Opfer, Begünstigte, Mitarbeiter und wieder Opfer sein konnten. Es ist daher hinsichtlich jeder einzelnen Unterlage die Zielrichtung der Speicherung festzustellen.

Absatz 8

Die Vorschrift definiert den Begriff der Verwendung und verweist im übrigen auf die Begriffsbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, die insoweit erweitert werden, als Religionsgesellschaften den nicht-öffentlichen Stellen zugerechnet werden.

Zu § 5*Absatz 1*

Den praktischen Erfordernissen soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die öffentlichen Stellen nicht nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gezwungen werden, sämtliche Unterlagen auf solche des Staatssicherheitsdienstes zu durchsuchen. Vielmehr setzt die Anzeigepflicht erst ein, wenn bereits bekannt ist, daß solche Unterlagen vorhanden sind, oder wenn sich dies im Rahmen der normalen Bearbeitung von Vorgängen ergibt.

Absatz 2

Das Einvernehmen der öffentlichen Stelle ist deswegen erforderlich, weil Registraturen, Archive und sonstige Datensammlungen anderen Behörden üblicherweise nicht offenstehen und mit der Einsichtnahme nicht nur Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, sondern auch Daten anderer Personen Mitarbeitern des Bundesbeauftragten zur Kenntnis kommen können.

Absatz 3

Die Anzeigepflicht setzt erst mit der konkreten Kenntnis ein. Dies ist z. B. von Bedeutung, wenn ehemals volkseigene Betriebe von privaten Firmen übernommen worden sind. Um das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis zu wahren, ist in diesen Fällen eine Einsichtnahme in Registraturen usw. nicht vorge-
sehen.

Zu § 6*Absatz 2*

Öffentliche Stellen, die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes im Besitz haben, dürfen die Unterlagen dann zur Erfüllung von Aufgaben verwenden, wenn und soweit dieses Gesetz es zuläßt. Auch in diesen Fällen muß die Vollständigkeit der Unterlagenbestände des Bundesbeauftragten gewährleistet werden, indem er zumindest ein Duplikat erhält.

Absatz 3

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für Nachrichtendienste, die mit § 19 Abs. 1 korrespondiert, wonach Nachrichtendienste grundsätzlich keinen Zugang zu Unterlagen über Betroffene haben sollen.

Zu § 7*Absatz 1*

Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sind von natürlichen Personen und sonstigen nicht-öffentlichen Stellen an den Bundesbeauftragten herauszugeben, sofern sie nicht Eigentum dieser Stellen sind. Satz 2 trifft für den Eigentumsnachweis eine Beweislastregelung, während Satz 3 für bestimmte Unterlagen eine – widerlegbare – gesetzliche Vermutung für das Eigentum festlegt.

Absatz 2

Der Bundesbeauftragte kann von Unterlagen, die nicht an ihn herausgegeben werden müssen, für sich Duplikate herstellen. Das dient der Vervollständigung seiner Unterlagen, auf die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben angewiesen ist.

Zu § 8

Die Vorschrift stellt sicher, daß der Bundesbeauftragte auch auf die Unterlagen der SED sowie der Blockparteien und der Massenorganisationen der ehemaligen DDR zugreifen kann. Dies ist erforderlich, weil die Unterlagen wichtige Hinweise auf die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes, der „Schwert und Schild der Partei“ war, enthalten können.

Da es sich um Archive handelt, die nach archivischen Grundsätzen im Interesse ihrer Aussagekraft nicht auseinandergerissen werden dürfen, sind dem Bundesbeauftragten nicht die Originale, sondern nur Duplikate zu übergeben, wenn er die Unterlagen zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Absatz 4

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes nicht nur in seinen eigenen Unterlagen ihren Niederschlag gefunden hat, sondern auf Grund seines Einwirkens in alle öffentliche und nicht-öffentliche Bereiche auch in den Unterlagen vieler anderer Stellen. Bei diesen Stellen können Unterlagen entstanden sein im Zusammenwirken mit dem Staatssicherheitsdienst, auf seine Veranlassung oder auf seine ausdrückliche Anordnung hin. Diese Unterlagen werden daher nicht nur zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes benötigt, sondern in vielen Fällen auch zur Wiedergutmachung oder Rehabilitation Betroffener, etwa bei beruflichen Benachteiligungen aufgrund der Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes bei Personalentscheidungen.

Zu § 9

Die Vorschrift berücksichtigt, daß bestimmte Unterlagen vom Bundesbeauftragten aus Rechtsgründen oder wegen praktischer Notwendigkeiten an die zuständigen Stellen herauszugeben sind.

Absatz 1

Bei Unterlagen anderer Behörden, die der Staatssicherheitsdienst an sich gebracht hat, in denen sich aber keine Hinweise auf von ihm getroffene oder veranlaßte Maßnahmen finden, besteht keine Veranlassung, sie den anderen Behörden weiterhin vorzuenthalten. Im Hinblick auf die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes kann der Bundesbeauftragte jedoch für sich Duplikate anfertigen.

Absatz 2

Nach dieser Vorschrift sind Verschlusssachen an den Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde herauszugeben. Dies gilt auch für Verschlusssachen der Verbündeten, zu deren Sicherstellung und Zurückgabe die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet ist.

Absatz 3

Bestimmte betriebliche Unterlagen müssen den neuen Betriebsinhabern zur Verfügung stehen. Dies trifft z. B. zu auf Unterlagen der Wismuth AG, die jeweils zur Hälfte im Eigentum des Staatssicherheitsdienstes und der Sowjetunion stand. Aus diesen Unterlagen ergibt sich das Ausmaß und die regionale Verteilung der Verseuchung des Betriebsgeländes. Sie sind für die Sanierung unverzichtbar. Gleiches kann auf andere Betriebe zutreffen, bei denen die Beteiligung des Staatssicherheitsdienstes bislang noch nicht bekanntgeworden ist.

Absätze 4 und 5

Die Beschränkung der Herausgabe auf den erforderlichen Umfang berücksichtigt, daß zu den Personalunterlagen in erheblichem Maße auch solche Unterlagen genommen wurden, die nach unserem Rechtsverständnis hiermit nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um die Unterlagenbestände vollständig zu halten, kann der Bundesbeauftragte auch hier Duplikate zurückbehalten.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält allgemeine Verfahrensvorschriften für die Geltendmachung der Rechte von Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes und Begünstigten.

Zu § 11**Absatz 1**

Betroffene haben, auch ohne Angabe eines konkreten Interesses, Anspruch auf Auskunft aus den zu ihrer Person angelegten Unterlagen. Dabei sollen sie allerdings sachdienliche Hinweise geben, die dem Bundesbeauftragten das Auffinden der Unterlagen ermöglichen. Machen Sie diese Angaben nicht, muß der Bundesbeauftragte dennoch versuchen, solche Unterlagen aufzufinden.

Absatz 2

Mit der Möglichkeit, zunächst auf das Einsichtsrecht zu verweisen, soll eine unnötige Arbeitsbelastung des Bundesbeauftragten verhindert werden, die entstehen kann, wenn Betroffene nach Erteilung der Auskunft zu der Ansicht gelangen, sie sollten sich besser durch eigenen Augenschein von den zu ihrer Person vorhandenen Angaben überzeugen.

Absatz 3

Das Interesse Betroffener soll generell Vorrang vor den Interessen derer erhalten, die ihn bespitzelt haben.

Absatz 4

Betroffene haben ein unbeschränktes und nicht an bestimmte Voraussetzungen gebundenes Einsichtsrecht in die zu ihrer Person angelegten Unterlagen.

Absatz 5

Betroffene können die Herausgabe von Duplikaten der zu ihrer Person angelegten Unterlagen verlangen. Um das Persönlichkeitsrecht anderer Opfer der Stasi-

Bespitzelung und Dritter zu schützen, sind Daten dieser Personen unkenntlich zu machen.

Absatz 6

Die Rechtsposition Dritter wird mit drei Ausnahmen der von Betroffenen gleichgestellt.

Die Namen der Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes und der Denunzianten sind ihnen nicht bekanntzugeben, da sie nicht das eigentliche Objekt der Ausforschung waren und durch deren Tätigkeit nicht geschädigt worden sind. Außerdem müssen sie Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Daten über Dritte nur in Unterlagen über andere Personen enthalten sind und ohne solche Angaben praktisch nicht aufgefunden werden können. Weiterhin müssen sie ihr Interesse an der Information darlegen, an dem sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Aufwand ausrichtet, den der Bundesbeauftragte betreiben muß, um die Daten in den Unterlagen aufzufinden.

Zu § 12

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht einem durch zahlreiche Bürgereingaben erkennbar gewordenen praktischen Bedürfnis.

Absatz 2

Die nahen Angehörigen erhalten im wesentlichen die gleichen Rechte wie Betroffene.

Absatz 4

Es liegen Eingaben vor, in denen Personen darum bitten, nach ihrem Tode keine Auskünfte aus den zu ihrer Person angelegten Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes an Familienangehörige zu erteilen. In Anbetracht des möglichen Akteninhalts sollte solchen Wünschen Rechnung getragen werden.

Zu § 13

Auch Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes wird ein Recht auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe eingeräumt. Die Rechtsposition der Mitarbeiter muß aber eingeschränkt werden, um den Grundsatz des Schutzes von Betroffenen und Dritten zu wahren. Dies gilt insbesondere für die Einsicht in die von dem Mitarbeiter erstellten Berichte, aus denen er auch den Kenntnisstand über die Ergebnisse seiner Bespitzelungstätigkeit auffrischen kann. Um dies zu verhindern, verlangt Absatz 4 das Vorliegen eines rechtlichen Interesses und zusätzlich eine Abwägung mit den Interessen Betroffener oder Dritter.

Zu § 14

Da Begünstigte Nutznießer des Staatssicherheitsdienstes waren, wird ihr Recht auf Auskunft und Einsicht im Vergleich zu den Opfern des Systems beschränkt. Ihnen wird Auskunft und Einsicht nur bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses gewährt. Machen sie keine Angaben, die das Auffinden ihrer Daten ermöglichen, erhalten sie keine Auskunft oder Einsicht. Die Einsichtnahme ist darüber hinaus nur zulässig, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden. Andere Personen sind nicht nur Betroffene oder Dritte, sondern auch andere Begünstigte oder Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes.

Die Beschränkung nach Absatz 4 kommt beispielsweise bei Strafverfahren in Betracht.

Zu § 15

Absätze 1 bis 3

Da Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen nur für bestimmte Zwecke verwendet werden dürfen, legt die Vorschrift fest, daß dementsprechend auch nur insoweit Zugang zu den Unterlagen gewährt werden darf. Die Art des Zugangs richtet sich nach den einzelnen Verfahrensvorschriften.

Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für Justizakten, die dem Staatssicherheitsdienst lediglich zur Archivierung übergeben worden waren. Außerdem trägt die Vorschrift dem Umstand Rechnung, daß der Staatssicherheitsdienst in einigen Fällen auch als normale Strafverfolgungsbehörde tätig war. Die dabei entstandenen Unterlagen sind ihrem Wesen nach ebenfalls als Justizakten anzusehen. Bei diesen Unterlagen hat der Bundesbeauftragte Herausgabeverlangen der Strafverfolgungsbehörden nachzukommen, ohne daß vorher zu prüfen ist, ob Mitteilungen oder Einsichtnahme möglicherweise ausreichen.

Absatz 6

Die Vorschrift legt dem Bundesbeauftragten die Pflicht auf, die Rechtmäßigkeit von Ersuchen dem Grunde und dem Umfang nach zu prüfen. Es handelt sich um eine wegen der besonderen Art der Unterlagen gerechtfertigte Ausnahme von dem Grundsatz im Bundesdatenschutzgesetz, daß die ersuchende Stelle die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit eines Ersuchens trägt. Hinsichtlich der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte wird die Prüfpflicht des Bundesbeauftragten wegen der besonderen Verantwortlichkeiten in einem Strafverfahren eingeschränkt.

Zu § 16*Absatz 1*

In Nummer 1 ist der Begriff der Rehabilitierung in einem weiten Sinne gemeint und nicht auf Fälle des Rehabilitierungsgesetzes beschränkt.

Die Verwendung für die in Nummer 6 genannten Zwecke ist nur nach Maßgabe der für die jeweilige Überprüfung geltenden Vorschriften zulässig, sofern solche vorhanden sind. Bei Sicherheitsüberprüfungen sind daher auch die Sicherheitsrichtlinien zu beachten. Die jeweils zuständigen Stellen werden in der Rechtsverordnung nach § 34 festgelegt.

Absatz 2

Im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, auf die in Absatz 2 verwiesen wird, soll es keine Regelüberprüfung geben. Vielmehr müssen besondere Umstände vorliegen, um eine Überprüfung zu rechtfertigen.

Absatz 3

Nicht-öffentlichen Stellen sollen im Rahmen der Überprüfungen im Regelfall nur Auskünfte erhalten und nicht in die Unterlagen einsehen können, da sie nicht durch die Amtsschwiegenheit gebunden sind. Etwas anderes gilt nur bei der Durchführung gerichtlicher Verfahren.

Absatz 4

Die enge Zweckbeschränkung gilt nicht für die in § 20 genannten Unterlagen wie Richtlinien, Dienstanzweisungen u. ä.

Zu § 17*Absatz 1*

Der Katalog der zulässigen Verwendungszwecke ist gegenüber dem des § 16 Abs. 1 um die dortigen Nummern 7 bis 9 reduziert.

Absatz 2

Der Katalog des § 16 Abs. 1 Nr. 6 bildet hier aus redaktionellen Gründen einen eigenen Absatz. Abweichend von § 16 dürfen die in § 17 angesprochenen Unterlagen zur Feststellung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst nur verwendet werden, wenn diese Feststellung auf andere Weise nicht möglich ist.

Absätze 3 und 4

Es handelt sich um Parallelregelungen zu § 16 Abs. 2 und 3.

Absatz 5

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu § 18*Absatz 1*

Die Vorschrift schränkt die Verwendung von Unterlagen, die über Betroffene angelegt worden sind, stark ein. Ein absolutes Verwendungsverbot kommt trotz des rechtswidrigen Charakters dieser Unterlagen jedoch nicht in Betracht, weil es nicht angeht, daß die Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, die diese rechtswidrigen Unterlagen angelegt haben, sich zu ihrem Schutze auf diese Rechtswidrigkeit berufen können. Außerdem müssen diese Unterlagen auch sonst als Beweismittel zur Verfolgung und Verhütung besonders schwerer Straftaten nutzbar sein.

Satz 2 dient der Klarstellung.

Absatz 2

Bei den anderen Unterlagen handelt es sich um solche, die keine personenbezogenen Daten oder nur personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes enthalten.

Absatz 3

Die Vorschrift läßt die Verwendung von Unterlagen, die Gegenstand eines abgeschlossenen Strafverfahrens waren, als Ermittlungshilfe zur Aufklärung künftiger Straftaten zu. Der Begriff „Vorsorge zur künftigen Strafverfolgung“ ist aus dem Polizeirecht übernommen.

Zu § 19*Absatz 1*

Die Vorschrift enthält ein uneingeschränktes Verwendungsverbot von Unterlagen mit personenbezogenen Daten Betroffener für nachrichtendienstliche Zwecke.

Absatz 2

Auch Unterlagen, die keine personenbezogenen Daten Betroffener oder Dritter enthalten, sollen den Nachrichtendiensten nur für begrenzte Zwecke zur Verfügung stehen. Die Nachrichtendienste müssen sich auch in diesem Rahmen innerhalb ihrer gesetzli-

chen Aufgaben halten. Spionage, Spionageabwehr, gewalttätiger Extremismus und Terrorismus sind im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu verstehen und richten sich nicht nach dem Verständnis dieser Begriffe in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Absatz 3

In Ausnahmefällen kann der Bundesminister des Innern anordnen, daß aus Gründen des Staatswohls Unterlagen vom Sonderbeauftragten ersatzlos herauszugeben sind. Um sicherzustellen, daß es bei Ausnahmefällen bleibt, muß als verfahrensmäßige Sicherung jeweils die parlamentarische Kontrollkommission vorher unterrichtet werden.

Absatz 4

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu § 20

Diese Unterlagen stellen kein Gefährdungspotential für einzelne Personen dar und dürfen daher auch für Zwecke verwendet werden, die nicht in diesem Gesetz festgelegt sind. Enthalten sie Daten von Personen, die keine Betroffene oder Dritte sind, z. B. den Namen des Architekten auf Bauplänen, so ist dies unerheblich.

Restriktionen, die sich aus anderen Vorschriften für die Verwendung der Unterlagen ergeben, z. B. aus Geheimhaltungsvorschriften, werden durch § 20 jedoch nicht verdrängt.

Zu § 21

Absätze 1 und 2

„Gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben“ bedeutet, daß der Bundesbeauftragte die Unterlagen nicht von sich aus gezielt auf solche Fälle untersuchen soll.

Die für den Empfang der Mitteilung zuständigen Stellen werden in der Rechtsverordnung nach § 34 festgelegt.

Absatz 3

In diesen Fällen ist als Empfänger der Mitteilung der Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde festgelegt.

Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, daß ohne Ersuchen nicht mehr Informationen weitergegeben werden dürfen, als dies auf Ersuchen zulässig wäre.

Zu § 22

Nicht zuletzt aus Gründen der Praktikabilität ist der Katalog gegenüber den §§ 16 und 17 auf wenige herausgehobene Positionen beschränkt.

Die zuständigen Stellen werden in der Rechtsverordnung nach § 34 festgelegt.

Zu § 23

Absatz 1 stellt klar, daß die in diesem Gesetz zugelassenen Verwendungszwecke abschließend sind.

Absatz 2 enthält als zusätzliche Voraussetzung das Erfordernis der Zustimmung des Bundesbeauftragten, soweit es sich um personenbezogene Daten Betroffener handelt.

Absatz 3 erstreckt die Zweckbindung auch auf die Unterlagen, die bei öffentlichen Stellen verbleiben, weil sie von diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben noch benötigt werden.

Zu § 24

Absatz 1

Die Pflicht zur Benachrichtigung des Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten trägt dem „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ Rechnung.

Absatz 2

Wenn der Betroffene bereits Kenntnis von der Übermittlung hat, ist eine zusätzliche Benachrichtigung nicht geboten.

Absatz 3

Besteht die besondere Situation nicht mehr, in der die Benachrichtigung unterbleiben mußte, so ist sie nachzuholen.

Zu § 25

Die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes ist gegenüber den vorläufigen Regelungen im Einigungsvertrag eine neue wichtige Aufgabe des Bundesbeauftragten. Dabei hat er auch die Träger der politischen Bildung zu unterstützen.

Zu § 26*Absatz 1*

Zu den nicht-öffentlichen Forschungsstellen gehören auch natürliche Personen.

Absatz 2

Die Vorschrift enthält im Interesse des Schutzes des Persönlichkeitsrechts Verfahrensvorschriften für die Verwendung bestimmter personenbezogener Daten.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht vergleichbaren Vorschriften des Bundesarchivgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu § 27*Absatz 1*

Grundsätzlich können Forschungsstellen im Rahmen der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 26 Einsicht in die Unterlagen nehmen. Die Unterlagen werden den Forschungsstellen nicht zugesandt. Einsicht ist vielmehr in den Räumen der Dienststelle des Bundesbeauftragten zu nehmen, zu der auch die Außenstellen zählen. Damit wird gewährleistet, daß die Unterlagen im Einflußbereich und unter Kontrolle des Bundesbeauftragten bleiben.

Absatz 4

Für herausgegebene Duplikate besteht eine absolute Zweckbindung und ein ausnahmsloses Weitergabeverbot. Verstöße dagegen sind Straftaten nach § 36 Abs. 2 Nr. 2.

Zu § 28*Absatz 1*

Die Unterlagen müssen zentral verwaltet werden. In den Erläuterungen zu den Anlagen zum Einigungsvertrag zu Kapitel II der Anlage I Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 heißt es bereits:

„Die Sonderregelung geht davon aus, daß das Material zwingend einheitlich verwaltet und möglichst an einer Stelle aufbewahrt und gesichert werden muß. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil nur auf diese Weise

- eine verlässliche Zusammenführung des vorhandenen Materials möglich ist,
- eine vollständige Auswertung insbesondere zu Zwecken der Rehabilitierung und Strafverfolgung gewährleistet ist,

- eine einheitliche Anwendung und Durchführung der gesetzlichen Sonderregelungen gesichert ist,
- eine sichere Aufbewahrung möglich ist und
- die (politische) Verantwortung für eine unbefugte Nutzung des Materials eindeutig festgelegt werden kann.“

Die zentrale Verwaltung muß durch eine Bundesoberbehörde erfolgen, die in den neuen Ländern Außenstellen hat. Die Verwaltungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes.

Eine gemeinsame Verwaltung der Unterlagen durch Bund und Länder kommt nicht in Betracht, da es sich um eine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung handeln würde.

Absätze 2 bis 5

Bei den Aufgaben des Bundesbeauftragten handelt es sich nicht um Aufgaben, wie sie sonst von der öffentlichen Verwaltung zu erfüllen sind. Seine Aufgabenteilung ist von herausgehobener politischer Bedeutung. Deshalb ist dem Beauftragten bereits in der vorläufigen Regelung des Einigungsvertrages eine besondere Rechtsstellung eingeräumt worden, nach der er fachlich nicht an Weisungen gebunden ist. Diese Lösung wird beibehalten. Durch die vorgesehene Wahl durch das Parlament wird seine Position zusätzlich gestärkt.

Die vom Einigungsvertrag abweichende neue Amtsbezeichnung dient der Vereinfachung.

Zu § 29

Die Vorschrift ist der Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes nachgebildet worden.

Zu § 30*Absatz 1*

Die Vorschrift legt die Aufgaben des Bundesbeauftragten fest.

Absatz 3

Die Tätigkeitsberichte sollen vor allem Aufschluß über den Stand der Aufbereitung der Unterlagen, den Umfang der Überprüfung von Personen und der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes geben. Sie sollen auch eine Hilfe für politisch zu treffende Entscheidungen bieten, ob und wann die Unterlagen vernichtet, an Betroffene herausgegeben oder in die Bestände des Bundesarchivs überführt werden können.

Zu § 31

Wegen des sensiblen Inhalts der Unterlagen, die der Bundesbeauftragte verwaltet, wird ihm zur Unterstützung ein Beirat an die Seite gestellt. Die Zusammensetzung des Beirates soll gewährleisten, daß

- eine parlamentarische Begleitung der Tätigkeit des Bundesbeauftragten gesichert ist,
- die neuen Länder, deren Bevölkerung durch die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes besonders betroffen ist, ihre Interessen in angemessener Weise einbringen können. Die Mitglieder aus den neuen Ländern sollen die Mehrheit im Beirat bilden.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Aufgaben des Beirates sowie seine Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Absatz 4

Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Da die Bundesregierung die Rechtsaufsicht über den Bundesbeauftragten ausübt, bedarf auch die Geschäftsordnung des dem Bundesbeauftragten zugeordneten Beirates der Zustimmung der Bundesregierung.

Absatz 5

Obwohl die Mitglieder des Beirates in der Regel keinen Einblick in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes erhalten sollen, ist nicht auszuschließen, daß dies im Einzelfall dennoch erforderlich werden kann oder daß ihnen sonst Tatsachen aus den Unterlagen bekanntwerden. Für diese Fälle sollen sie nach Absatz 5 der Schweigepflicht unterworfen und auf diese ausdrücklich verpflichtet werden.

Zu § 32

Es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen festgelegt, die zur Sicherung der Unterlagen zu treffen sind. Dazu werden nicht einzelne technische Verfahren vorgeschrieben, sondern die zu erreichenden Schutzziele aufgezeigt. Der Katalog orientiert sich an der Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes, wobei Einzelheiten unter Berücksichtigung der besonderen Situation beim Bundesbeauftragten modifiziert und konkretisiert worden sind.

Zu § 33

In Anbetracht der Sensibilität der Daten in den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes wird die Zulässigkeit der automatisierten Datenverarbeitung beim

Bundesbeauftragten, insbesondere die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren, eingeschränkt.

Auch die Datenverarbeitung im Auftrag durch andere Stellen wird besonderen Restriktionen unterworfen.

Zu § 34

Die vom Bundesminister zu erlassende Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da sie lediglich Verfahrensvorschriften für die Bundesoberbehörde trifft.

Zu § 35

Die Vorschrift legt fest, daß das Stasi-Unterlagen-Gesetz *lex specialis* gegenüber allen anderen Gesetzen ist, die Regelungen über die Übermittlung personenbezogener Daten enthalten, soweit Daten aus den Stasi-Unterlagen betroffen sind. Dies gilt auch im Verhältnis zu Prozeßordnungen.

Satz 2 stellt klar, daß die Regelungsgegenstände des Bundesdatenschutzgesetzes, die im Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht angesprochen werden, wie z. B. die Sperrung und Löschung nicht ergänzend eingreifen sollen. Lediglich das Kontrollrecht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bleibt bestehen.

Zu § 36

Die Strafvorschrift lehnt sich an die vergleichbare Strafvorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes an. Allerdings ist das Strafmaß wegen der besonderen Qualität der Daten, mit denen sich die Regelungen dieses Gesetzes beschäftigen, erhöht worden.

Zu § 37

Die nicht unverzügliche Anzeige des Vorhandenseins einer Unterlage des Staatssicherheitsdienstes wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht als Straftat, sondern als Ordnungswidrigkeit gewertet.

Die Medien, die sich in der Zeit des Umbruchs in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes beschafft haben, sind vom Anwendungsbereich der Vorschrift nicht ausgenommen, ebensowenig die Religionsgesellschaften.

Zu § 38

Durch die Vorschrift soll für die Fälle ein Anreiz zur Anzeige des Besitzes von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes geschaffen werden, in denen der Besitz auf strafbare Weise erlangt worden ist. Der staatliche Strafverfolgungsanspruch soll bei Vergehen hinter das Interesse an der vollständigen Erfassung der Unterlagen zurücktreten. Dies ist gerechtfertigt, weil die Nichtverfolgung von Vergehen im Zu-

sammenhang mit der Beschaffung der Unterlagen vergleichsweise gering wiegt gegenüber der Gefährdung des Persönlichkeitsrechts der Personen, über die sonst Informationen unkontrolliert umlaufen könnten. Außerdem besteht ein überragendes Interesse daran, daß die Unterlagen möglichst vollständig beim Bundesbeauftragten vorhanden sind, weil sie dort zur Rechtswahrung für Betroffene und Dritte benötigt werden.

Ist der Besitz durch ein Verbrechen erlangt worden, fällt dies nicht unter die Straffreiheit.

Zu § 39

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die vorläufigen Regelungen des Einigungsvertrages obsolet. Sie werden daher aufgehoben.

Zu § 40

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und enthält eine besondere Anwendungsregelung.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“

Begründung

Das Gesetz bedarf wegen des Ausschlusses der Zustimmung des Bundesrates zu Verordnungen nach § 34 (Artikel 80 Abs. 2 GG) und im Hinblick auf verschiedene Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden (Artikel 84 Abs. 1 GG) der Zustimmung des Bundesrates.

2. Zu § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob in § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 30 Abs. 1 auf das Wort „anderen“ bzw. „sonstigen“ (nicht-öffentlichen Stellen) verzichtet werden kann. Mit der Formulierung „natürliche Personen oder andere (und sonstige) nicht-öffentliche Stellen“ werden natürliche Personen unter den Oberbegriff „nicht-öffentliche Stellen“ subsumiert. Dies erscheint unbefriedigend.

3. Zu § 3

In § 3 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte „und von Dritten, deren Daten“ durch die Worte „und Dritten, die“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Verhältnisses zu § 4 Abs. 7, wonach dieselbe Person Täter, Begünstigter oder Betroffener sein kann und wonach für jede Unterlage gesondert festzustellen ist, welche Eigenschaft vorliegt. Es kann danach jeweils auch nur auf die konkret bei der jeweiligen Ausspähung erhobenen Daten und nicht generell auf alle Daten der betroffenen Person ankommen.

4. Zu § 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 3 Abs. 1 Satz 2 nach den Worten „Dies gilt nicht“ die Worte einzufügen sind: „, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine in § 138 des Strafgesetzbuches genannte Straftat plant, begeht oder begangen hat, oder“.

Begründung

Das absolute Verwertungsverbot für Betroffene und Dritte geht zu weit. Danach dürften auch Unterlagen, aus denen sich Anhaltspunkte oder Beweise für ein terroristisches Gewaltverbrechen ergeben, nicht zum Nachteil des Terroristen verwertet werden. Ebensovienig dürfte der Bundesbeauftragte trotz § 21 Abs. 3 von sich aus in solchen Fällen Strafanzeige erstatten, wenn er auf solche Anhaltspunkte stößt (§ 21 Abs. 4, § 18 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs). Auch ist eine Harmonisierung mit der strafbewehrten Anzeigepflicht nach § 138 StGB geboten.

5. Zu § 4 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 4 Abs. 1 Nr. 2 der folgende Halbsatz anzufügen ist: „, wenn sich in ihnen Anhaltspunkte befinden, daß der Staatssicherheitsdienst über seine Tätigkeit als Strafverfolgungsbehörde hinaus Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat.“

Begründung

Ebenso wie die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Unterlagen, für deren Aufbewahrung eine Zuständigkeit des Staatssicherheitsdienstes nicht bestand, sollten auch die Justizakten nur insoweit im Gewahrsam des Bundesbeauftragten verbleiben oder wieder an ihn zurückgegeben werden, wenn sich in ihnen Anhaltspunkte dafür befinden, daß der Staatssicherheitsdienst aufgrund dieser Unterlagen Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat. Es gibt keinen Grund, die der StPO zuwiderlaufende Regelung der Kompetenzverteilung zwischen den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gesetzlich zu verewigen. Maßgeblich sollte die Zweckmäßigkeit sein. Nur wo der Staatssicherheitsdienst Maßnahmen außerhalb seiner Tätigkeit als Untersuchungsorgan nach der StPO/DDR getroffen oder veranlaßt hat, sollten die Akten bei dem Bundesbeauftragten verbleiben.

6. Zu § 4 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 4 Abs. 2 folgende Nummern 4 und 5 anzufügen sind:

- „4. Justizakten, die sich bei Wirksamwerden des Beitritts wieder im Gewahrsam eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft befunden haben,
5. Justizakten über Verfahren, in denen nach Wirksamwerden des Beitritts Anordnungen der Gerichte oder Staatsanwaltschaften getroffen wurden.“

Begründung**a) Zu Nummer 4:**

Die Justiz der Deutschen Demokratischen Republik hat nach der „Wende“ Kassationsverfahren durchgeführt und dazu die Strafakten zurückerhalten. Gleichzeitig sind ihr gelegentlich Akten und vor allem Verfahrensregister ausgehändigt worden, die das aktuelle Verfahren nicht unmittelbar betrafen. Diese Akten hat die Justiz der Bundesrepublik Deutschland mit dem Beitritt übernommen. Ihre eigenen Akten nunmehr wieder zurückzugeben, sollte ihr nicht auferlegt werden, und zwar auch dann nicht, wenn sich aus ihnen entsprechende Anhaltspunkte ergeben.

b) Zu Nummer 5:

In den Verfahren, deren Akten dem MfS übergeben wurden, sind u. U. noch Entscheidungen zu treffen (Herausgabe von Asservaten, Entscheidungen über Sperrfristen und Bewährungszeiten, Anordnungen zur Unterbringung, zur Haftentschädigung und zum Zentralregister), weil die Vorgänge oft schon kurz nach Eintritt der Rechtskraft abgegeben wurden. Nachträgliche Entscheidungen in diesem Sinne sind aber auch die über die Kassation oder Rehabilitierung.

Jedenfalls werden die Vorgänge dadurch, daß die Justiz nach Wirksamwerden des Beitritts in ihnen tätig wird, in den normalen, verfahrensrechtlich geregelten Arbeitsumlauf wieder eingegliedert. Damit würde es sich nicht vertragen, wenn sie anschließend wieder abgegeben werden müßten.

7. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3 sind in Satz 2 Nr. 1 nach den Worten „Ausspähung nur“ die Worte „der Vorbereitung oder“ einzufügen.

Begründung

§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Entwurfs enthält eine zu weitgehende Begünstigung der Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes. In allen Fällen, in denen die Ausspähung nicht der Kontrolle ihrer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gedient

hat, sollen sie nach der Entwurfsfassung als Betroffene und Opfer behandelt werden und den damit verbundenen Schutz genießen. Dies geht zu weit. Auch soweit die Ausspähung der Vorbereitung ihrer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gedient hat, sollten sie nicht als Opfer angesehen werden können.

8. Zu § 4 Abs. 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 4 Abs. 6 folgender Satz anzufügen ist:

„Soweit es sich um das Recht auf Erteilung oder den Schutz vor der Weitergabe oder der Verwendung von Informationen in Justizakten handelt, gelten als begünstigte auch Richter, Schöffen, Staatsanwälte, Bedienstete der Polizei und andere Personen, die in dem von den Unterlagen betroffenen Verfahren im staatlichen Interesse tätig geworden sind.“

Begründung

Der Entwurf klärt nicht abschließend, welchen Status die erwähnten Funktionsträger haben, wenn vom MfS archivierte Justizakten sie erwähnen. Eine solche Klärung erscheint in der Tat auch schwierig. Der Vorschlag soll klarstellen, daß diese Personen hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten jedenfalls keinen größeren Schutz genießen dürfen als Begünstigte; denn sie sind zwar außerhalb des MfS, aber materiell doch auch für dessen Unterdrückungsmechanismus tätig geworden. Ob die hier erörterten Daten staatlicher Funktionsträger aus weithin öffentlichen Strafverfahren überhaupt zu schützen sind, ist eine andere Frage.

9. Zu § 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 6 folgender Absatz 4 anzufügen ist:

„(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie für Nachrichtendienste nicht, soweit der Bundesminister des Innern oder die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Herausgabe das Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes gefährden würde.“

Begründung

Die Einführung einer Staatswohlklausel entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 1 ist im Interesse der inneren Sicherheit unerlässlich. Es ist sachgerecht, die Herausgabepflicht gegenüber dem Bundesbeauftragten im gleichen Umfang einzuschränken, wie das gegenüber Gerichten in laufenden Verfahren zulässig ist (§ 96 StPO, § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

10. Zu § 7 und § 37

§ 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Jede natürliche Person und jede (sonstige) *) nicht-öffentliche Stelle hat dem Bundesbeauftragten auf dessen Verlangen unverzüglich Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes herauszugeben, soweit diese nicht Eigentum der natürlichen Person oder der (sonstigen) *) nicht-öffentlichen Stelle geworden sind.“

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Jede natürliche Person und jede (sonstige) *) nicht-öffentliche Stelle hat dem Bundesbeauftragten auf dessen Verlangen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die ihr Eigentum sind, zur Anfertigung von Kopien, Abschriften oder sonstigen Duplikaten zu überlassen.“

Als Folge der Änderung zu Buchstabe a ist in § 37 Abs. 1 Nr. 2 nach der Angabe „§ 7 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ einzufügen.

Begründung

Absätze 1 und 2 des § 7 müssen im Hinblick auf die Bußgeldvorschriften des § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in materielle Gebotsnormen für natürliche Personen und nicht-öffentliche Stellen umgestaltet werden. In der bisherigen Fassung dieser Vorschriften wird lediglich das Recht des Bundesbeauftragten begründet, die Herausgabe bzw. die Überlassung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes verlangen zu können.

In dem mit dem Wort „soweit“ beginnenden zweiten Halbsatz des § 7 Abs. 1 Satz 1 muß als das Herausgabeverlangen des Bundesbeauftragten ausschließender Tatbestand auch aufgeführt werden, daß die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes Eigentum der natürlichen Person geworden sind.

11. Zu § 8

Über die in § 8 StUG vorgesehene Regelung des Zugriffs des Bundesbeauftragten zu den Unterlagen der SED und der übrigen Parteien sowie deren Massenorganisationen hinaus ist in verfassungsrechtlich zulässigem Rahmen festzulegen, daß auch die Unterlagen der ehemaligen SED und der übrigen Parteien sowie ihrer Massenorganisationen öffentlicher Aufsicht unterstellt und den öffentlichen Stellen zugänglich gemacht werden, soweit diese sie zur Erfüllung gesetzlich festgelegter Aufgaben benötigen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen entsprechenden Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlußfassung zuzuleiten.

*) Vgl. Ziffer 2.

Begründung

Die Sicherung, Kontrolle und Nutzung der Unterlagen der in § 8 Abs. 1 des Entwurfs zum StUG genannten Organisationen (u. a. Mitgliederverzeichnis, Kaderakten) müssen gesetzlich geregelt werden. § 8 des StUG-Entwurfs räumt nur dem Bundesbeauftragten und auch ihm nur in sehr beschränktem Umfang, nämlich im Rahmen seiner Aufgaben im Zusammenhang mit MfS/AfNS-Unterlagen die Befugnis ein, diese Unterlagen für seine Dienststelle anzufordern, soweit sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes stehen und er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Das genügt nicht. Auch der Entwurf zur Änderung von § 2 Abs. 9 des Bundesarchivgesetzes ändert nichts daran, daß die personenbezogenen Unterlagen der SED und der anderen Parteien und ihrer Massenorganisationen in deren Verfügungsgewalt bleiben. Der Gesetzentwurf nimmt von der Überführung in das Bundesarchiv die personenbezogenen Unterlagen aus. Für die beabsichtigte und nach Auffassung des Bundesrates dringend nötige Aufarbeitung der Hinterlassenschaft des DDR-Regimes haben die personenbezogenen SED-Unterlagen über Funktionsträger und Parteimitglieder gewisser Stellung und Kaderzugehörigkeit eine den MfS/AfNS-Unterlagen durchaus vergleichbare Bedeutung, vor allem angesichts der engen Verquickung von SED und MfS. Gleiches gilt in gewissem Umfang für die anderen Parteien und Massenorganisationen. Es muß deshalb umgehend ein eigenes Gesetz vorbereitet werden, das in verfassungsrechtlich zulässigem Rahmen festlegt, daß auch die personenbezogenen Unterlagen von SED und anderen Parteien sowie deren Massenorganisationen in ihrem Bestand gesichert, öffentlicher Aufsicht unterstellt und in ähnlicher Weise wie die MfS/AfNS-Unterlagen genutzt werden können.

12. Zu § 9 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 9 Abs. 1 nach Satz 1 die folgenden Sätze einzufügen sind:

„Für Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt Satz 1 entsprechend; eine Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde schließt die Rückgabe der Akten nicht aus. Strafrechtliche Ermittlungsakten des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde sind den zuständigen Staatsanwaltschaften zuzuleiten.“

Begründung

Ebenso wie Unterlagen anderer Behörden, in denen sich keine Anhaltspunkte befinden, daß der Staatssicherheitsdienst Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat, sollten auch solche gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Akten an die zuständigen Stellen zurückgegeben werden. Die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes als Untersu-

chungsorgan nach der Strafprozeßordnung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sollte dabei der Rückgabe nicht entgegenstehen; etwas anderes gilt dann, wenn sich in den Akten Anhaltspunkte für eine weitergehende Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes befinden.

Eine Zuleitung der Akten an die zuständigen Staatsanwaltschaften sollte auch in den Fällen erfolgen, in denen der Staatssicherheitsdienst, wozu er nach der Strafprozeßordnung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik berechtigt war, das Verfahren eingestellt hat, ohne die Staatsanwaltschaft zu beteiligen. Auch diese Akten sind ihrer Natur nach Justizakten und sollten, sofern sich aus ihnen keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes ergeben, bei den zuständigen Justizbehörden aufbewahrt werden.

13. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 Abs. 2 sind nach den Worten „Nationale Sicherheitsbehörde“ die Worte „oder die zuständigen obersten Landesbehörden“ einzufügen.

Begründung

Den obersten Landesbehörden müssen für Unterlagen der Länder die gleichen Rechte zustehen wie dem Bundesminister des Innern.

14. Zu § 9 Abs. 3 bis 5

In § 9 Abs. 3, 4 und 5 ist Satz 2 jeweils wie folgt zu fassen:

„Der Bundesbeauftragte nimmt Duplikate zu seinen Unterlagen.“

Begründung

Ein Ziel des Gesetzes besteht in der Gewährleistung der historischen, politischen und juristischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes (§ 1 Abs. 1 Nr. 3).

Dem dienen Vorschriften wie §§ 5 bis 9, 37, 38. Da für diese Aufarbeitung die Personalunterlagen der Mitarbeiter, gerade der hauptamtlichen, eine wichtige Erkenntnisquelle für die Forschung sein können (z. B. Sozialstruktur des Staatssicherheitsdienstes), ist ein lückenloses Belassen dieser Unterlagen beim Bundesbeauftragten unverzichtbar. Die vorgesehene Kann-Bestimmung wird dem Gesetzeszweck nicht ausreichend gerecht.

15. Zu § 10

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Verhinderung mißbräuchlicher Auskunftsbegehren eine dem § 30 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechende Regelung eingefügt werden sollte.

16. Zu § 12

In § 12 Abs. 4 ist nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Eine Verfügung des Vermißten oder Verstorbenen kann Auswirkungen nur auf den Auskunftsanspruch seiner nahen Angehörigen nach § 12 Abs. 1 Satz 1, nicht aber auf die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 glaubhaft zu machenden Angaben haben.

17. Zu § 15 Abs. 3

In § 15 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Öffentlichen Stellen wird auf Verlangen Einsicht durch Zusendung eines Duplikates gewährt.“

Begründung

Ohne diese Ergänzung hätte die Regelung für öffentliche Stellen zur Folge, daß in jedem Fall, wo Einsicht nötig ist, eine Anreise zur Zentralstelle oder zu einer der Außenstellen des Bundesbeauftragten erforderlich wäre.

18. Zu § 15 Abs. 4

In § 15 Abs. 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Akten von Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie strafrechtliche Ermittlungsakten des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde, die der Bundesbeauftragte aufbewahrt (§ 30 Abs. 1 Nr. 3), sind auf Ersuchen an Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstige Justizbehörden sowie an Polizeibehörden, soweit diese als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaften handeln, herauszugeben.“

Begründung

Bei den „Justizakten“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), die von den operativen Akten des MfS problemlos zu trennen sind (vgl. auch § 30 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz), handelt es sich um die Vorgänge, in denen das MfS Untersuchungsorgan in Strafverfahren war (§ 88 StPO/DDR). Diese Akten gehören ihrem Wesen nach in den Bereich der Justiz. Eine Beschränkung der Herausgabeberechtigung auf die in der Vorschrift genannten Stellen ist deshalb zu eng.

19. Zu § 15 Abs. 4

In § 15 Abs. 4 Satz 1 ist am Ende folgender Halbsatz einzufügen:

„; für ihre Verwendung gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung“.

Begründung

Klarstellung, daß sich die Verwendung der Justizakten an den Regelungen der Strafprozeßordnung auszurichten hat.

20. Zu § 15 Abs. 6

In § 15 Abs. 6 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Bundesbeauftragte prüft, ob sich ein Ersuchen um Mitteilung, Einsichtnahme oder Herausgabe auf einen zulässigen Verwendungszweck bezieht und im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt; bei Ersuchen nicht-öffentlicher Stellen prüft er auch, inwieweit die Verwendung für den angegebenen Zweck erforderlich ist.“

Begründung

Die Entscheidung, ob die Verwendung für den angegebenen Zweck erforderlich ist, kann im Einzelfall nur die öffentliche Stelle treffen, die für diese Entscheidung zuständig ist. Gegen eine solche Regelung bestehen auch deshalb keine Bedenken, weil die Bindung öffentlicher Stellen an Gesetz und Recht (Artikel 20 GG) einem Mißbrauch vorbeugt.

21. Zu § 15 Abs. 6

§ 15 Abs. 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Satz 1 ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:

„Satz 1 gilt nicht bei richterlichen Anordnungen.“

- b) In Satz 3 (neu) ist das Wort „Gerichten,“ zu streichen.

Begründung

Zu a):

Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit kann eine Prüfungsbefugnis des Bundesbeauftragten gegenüber gerichtlichen Beweisbeschlüssen oder anderen richterlichen Entscheidungen nicht anerkannt werden. Dies wird durch den neu eingefügten Absatz 6 Satz 2 klargestellt.

Zu b):

Folgeänderung.

22. Zu § 15 Abs. 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 15 Abs. 6 folgender Satz anzufügen ist:

„In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist § 10 nicht anzuwenden.“

Begründung

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen könnten insbesondere die Rechte der Verteidigung beschneiden.

23. Zu § 16 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 16 Abs. 1 Nr. 5 wie folgt gefaßt werden sollte:

„5. Aufklärung, Erfassung und Sicherung öffentlichen Vermögens,“.

Begründung

Die Praxis zeigt, daß „Vermögen des Staatssicherheitsdienstes“ als solches oft nicht präzise ausgemacht werden kann. Die rechtliche und wirtschaftliche Zuordnung der verschiedenen staatlich, halbstaatlich oder illegal verwalteten Vermögensmassen war vielmehr unklar und folgte von Fall zu Fall Erwägungen politischer Zweckmäßigkeit. Die vom Entwurf versuchte Abstufung in der Dringlichkeit der Aufklärung würde daher oftmals an der Wirklichkeit scheitern; auch grundsätzlich kann ihre Berechtigung nicht anerkannt werden.

24. Zu § 16 Abs. 1

In § 16 Abs. 1 sind in Nummer 6 Buchstabe e nach dem Wort „Rechtsanwalt“ die Worte „oder ehrenamtlicher Richter“ einzufügen.

Begründung

Die ehrenamtlichen Richter sind zwar nicht „im öffentlichen Dienst beschäftigt“, sie üben aber eine öffentliche Tätigkeit aus, die derjenigen der hauptberuflichen Richter gleichwertig ist. Ihre Überprüfung ist deshalb unabdingbar.

25. Zu § 16 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe j — neu — und § 17 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c — neu —

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 16 Abs. 1 Nr. 6 unter einem neuen Buchstaben j und in § 17 Abs. 2 Nr. 6 unter einem neuen Buchstaben c weitere Personengruppen aufgenommen werden sollten, z. B. Sachverständige, die amtlich bestellt oder in amtlichem Auftrag tätig sind.

Begründung

Es besteht z. B. die Gefahr, daß ehemalige Stasi-Mitarbeiter sich mittels ihrer Stellung als amtlich bestellte Sachverständige Zugang zu sicherheitsempfindlichen Stellen verschaffen und Sabotageakte begehen können. Andererseits ist unter Umständen ihre gesetzlich geforderte Unabhängig-

keit nicht gewährleistet. In diversen Gesetzen und Rechtsverordnungen (z. B. Gewerbeordnung, Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung) werden Sachverständigentätigkeiten an überwachungsbedürftigen Anlagen geregelt, die von privatwirtschaftlich organisierten Sachverständigen wahrgenommen werden. Die Beauftragung dieser Sachverständigen erfolgt durch die jeweils zuständigen Landesbehörden.

In solchen und ähnlichen Fällen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sollte eine Regelüberprüfung möglich sein.

26. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die Einschränkung der Verwendung der Unterlagen zur Überprüfung von Angehörigen bestimmter Personengruppen auf die Fälle, in denen entweder tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Stasi-Tätigkeit vorliegen oder die Feststellung einer Stasi-Mitarbeit wegen der Bedeutung der Funktion der zu überprüfenden Person von erheblicher Bedeutung ist, weicht ohne Not von den bisher geltenden Vorschriften für die Einstellungs- und Weiterbeschäftigungsprüfung im öffentlichen Dienst ab (Einigungsvertrag Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 b § 2 Abs. 1 Nr. 2; Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Maßgabe 1 Abs. 5). Die Vorschriftbürdet überdies der überprüfenden Stelle die Beweislast für die Tatsachen auf, zu deren Ermittlung gerade die Auskunft dienen soll. Der Hinweis in der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 25) auf die Regelüberprüfung übersieht, daß es der betreffenden Stelle unbenommen bleibt, von der Einholung der Auskunft abzusehen. Die Vorschrift könnte leicht als Schutzvorschrift für „Seilschaften“ mißverstanden werden. Sie ist deshalb zu streichen.

27. Zu § 17 Abs. 2

In § 17 Abs. 2 sind in Nummer 5 nach dem Wort „Rechtsanwalt“ die Worte „oder ehrenamtlicher Richter“ einzufügen.

Begründung

Die ehrenamtlichen Richter sind zwar nicht „im öffentlichen Dienst beschäftigt“, sie üben aber eine öffentliche Tätigkeit aus, die derjenigen der hauptberuflichen Richter gleichwertig ist. Ihre Überprüfung ist deshalb unabdingbar.

28. Zu § 17 Abs. 3

In § 17 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Die Einschränkung der Verwendung der Unterlagen zur Überprüfung von Angehörigen bestimmter Personengruppen auf die Fälle, in denen entweder tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Stasi-Tätigkeit vorliegen oder die Feststellung einer Stasi-Mitarbeit wegen der Bedeutung der Funktion der zu überprüfenden Person von erheblicher Bedeutung ist, weicht ohne Not von den bisher geltenden Vorschriften für die Einstellungs- und Weiterbeschäftigungsprüfung im öffentlichen Dienst ab (Einigungsvertrag Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 b § 2 Abs. 1 Nr. 2; Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Maßgabe 1 Abs. 5). Die Vorschriftbürdet überdies der überprüfenden Stelle die Beweislast für die Tatsachen auf, zu deren Ermittlung gerade die Auskunft dienen soll. Der Hinweis in der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 25) auf die Regelüberprüfung übersieht, daß es der betreffenden Stelle unbenommen bleibt, von der Einholung der Auskunft abzusehen. Die Vorschrift könnte leicht als Schutzvorschrift für „Seilschaften“ mißverstanden werden. Sie ist deshalb zu streichen.

29. Zu § 18 Überschrift und Absatz 1

§ 18 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Worte „Strafverfolgung und“ durch die Worte „Strafverfolgung, Strafvollstreckung und“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. zur Strafvollstreckung und für Gnadenverfahren.“

Begründung

Justizakten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 können in Einzelfällen für die Entscheidung der Strafvollstreckungs- und Gnadenbehörden benötigt werden. Strafvollstreckung und die Behandlung von Gnadensachen sind deshalb als weitere Verwendungszwecke aufzunehmen.

30. Zu §§ 18, 19 und 23

In § 18 Abs. 1 sind nach dem Wort „Betroffenen“ die Worte „oder Dritten“, in § 19 Abs. 1 sind nach dem Wort „Betroffene“ die Worte „oder Dritte“, in § 23 Abs. 2 sind nach dem Wort „Betroffener“ die Worte „oder Dritter“ einzufügen.

Begründung

Das Recht des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht weniger schutzwürdig als das des Betroffenen.

31. Zu § 18 Abs. 1

In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Verbrechen in den Fällen der §§ 211, 212 oder 220a, 239a, 239b, 306 bis 308, 310b Abs. 1, § 311 Abs. 1, § 311a Abs. 1, §§ 312, 316c Abs. 1 oder § 319 StGB,“.

Begründung

Die Liste des § 129a StGB enthält neben Verbrechen- auch Vergehenstatbestände. Mit Rücksicht auf die Kollision des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Interesse des Staates an der Strafverfolgung schwerer Straftaten erscheint die Beschränkung auf die angeführten Verbrechenstatbestände geboten.

32. Zu § 18 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Regelung unter Abwägung der Persönlichkeitsrechte einerseits und des Interesses an der Verfolgung insbesondere schwerer Straftaten andererseits nach folgenden Gesichtspunkten neugestaltet werden sollte:

- Straftaten im Zusammenhang mit dem SED-Unrechtsregime, insbesondere Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes, anderer Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie der Gerichte;
- Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz;
- völlige oder teilweise Verwendung der Kataloge der §§ 129a *) oder 138 StGB bzw. des § 100a StPO;
- Problematik der Anwendung des Strafrechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

33. Zu § 18 Abs. 1

In § 18 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. zur Abwehr einer drohenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Verhütung von drohenden Straftaten.“

Begründung

Die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorgesehene Verwendungsbeschränkung für den Bereich der Gefahrenabwehr würde bei der Abwehr drohender Gefahren zu unververtretbaren Ergebnissen führen. Das Verbot, vorhandene Informationen zu Zwecken der Verhütung und Unterbindung drohender

schwerer Straftaten, z. B. gefährliche Körperverletzung, Einbruchdiebstahl, Diebstahl mit Waffen, Erpressung zu verwenden, würde gegen die Schutzpflicht des Staates gegenüber den Bürgern verstoßen. Die Entwurfsfassung steht wegen der Verwendung anderer Begriffe als in § 138 des Strafgesetzbuches im übrigen in einer Spannung zu dieser Vorschrift, die bereits nach geltendem Recht eine strafbewehrte Anzeigepflicht aller Personen begründet, die „von dem Vorhaben oder der Ausführung“ einer der in § 138 StGB genannten Straftaten erfahren. Diese Regelung des Strafgesetzbuches gilt insbesondere auch für den Bundesbeauftragten.

34. Zu § 19 Abs. 1 und 2

§ 19 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 wird Absatz 2; folgender Satz ist anzufügen:

„Sind in solchen Unterlagen jedoch personenbezogene Daten über Mitarbeiter oder Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes enthalten und können ohne diese die in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht wahrgenommen werden, kann der Bundesbeauftragte die Verwendung im Einzelfall gestatten.“

Begründung

Im Hinblick auf die Aufgabenerledigung

- geheimdienstliche Tätigkeiten gegen die Bundesrepublik Deutschland aufzuklären,
- die bisherigen geheimdienstlichen Aktivitäten des ehemaligen MfS aufzuklären,
- gewaltorientierte politische Bestrebungen (insbesondere nationaler wie internationaler Terrorismus) zu beobachten,

ist die in § 19 Abs. 1 Satz 1 enthaltene absolute Sperre nicht akzeptabel.

Dabei ist zu betonen, daß die Behörden für Verfassungsschutz in keiner Weise an Angaben über Betroffene als solche interessiert sind; es sind jedoch Fälle denkbar, in denen Angaben über Mitarbeiter des MfS untrennbar mit solchen über Betroffene verbunden sind oder daß es zur Aufklärung von Sachverhalten auf das Zeugnis von Betroffenen ankommt.

In solchen Fällen – und nur in solchen – müßte eine Nutzung durch die Behörden für Verfassungsschutz möglich sein. Die Interessen der Betroffenen könnten in diesen mit Sicherheit seltenen Fällen durch ein besonderes Zustimmungsverfahren geschützt werden.

*) Siehe dazu Ziffer 31.

35. Zu § 19 Abs. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 19 Abs. 3 Satz 1 das Wort „ersatzlose“ zu streichen und nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen sind:

„Im Archiv verbleiben Duplikate der Unterlagen, die nach Beendigung der Nutzung durch Nachrichtendienste wieder ausgetauscht werden.

Der Bundesminister kann anordnen, daß die Unterlagen zeitweise für alle anderen Zwecke nicht verwendet werden dürfen, wenn dies das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Die Verwahrung der Duplikate hat unter besonderer Sicherung innerhalb der Stammarchive zu erfolgen.“

Begründung

Anliegen des vorliegenden Gesetzes ist es unter anderem, die „politische, historische und juristische Aufarbeitung“ (§ 1 Abs. 1) der Hinterlassenschaft des SED-Regimes zu fördern.

Dies ist nur möglich, wenn die Archive in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben.

Zum anderen wäre bei ersatzloser Herausgabe eine anzustrebende parlamentarische Kontrolle der Arbeit auch des Bundesbeauftragten nicht möglich, da die parlamentarische Kontrollkommission kein Mitspracherecht besitzt.

Nach der vorliegenden Formulierung ist sie lediglich vor der „ersatzlosen Herausgabe von Akten . . . vorher zu unterrichten.“

36. Zu § 21

In § 21 Abs. 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. eines der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Verbrechen,“.

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b (oben Ziffer 31).

37. Zu § 21

In § 21 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Befugnis zur Erstattung einer Strafanzeige in anderen Fällen bleibt unberührt.“

Begründung

Klarstellung, daß die jedem Bürger oder jeder Stelle zustehende Befugnis, Strafanzeige zu erstatten, durch die in Absatz 2 geregelte Anzeigepflicht nicht berührt wird. Eine Begrenzung dieser Befugnis soll sich allein aus Absatz 4 ergeben, wonach entsprechende Mitteilungen nur zulässig

sind, wenn sie auch auf Ersuchen erfolgen dürfen.

38. Zu § 23

In § 23 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt nicht für die Verarbeitung oder Nutzung durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, soweit diese als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaften handeln.“

Begründung

Im Bereich der Justiz erscheint es nicht möglich, eine (zulässige) Zweckänderung an die Zustimmung des Bundesbeauftragten zu knüpfen. Soweit die Gerichte betroffen sind, entscheiden diese in richterlicher Unabhängigkeit darüber, ob die Zweckänderung aufgrund des Gesetzes möglich ist. Soweit Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden betroffen sind, ist folgendes zu berücksichtigen:

Ergeben sich z. B. aus übersandten Unterlagen Hinweise auf schwere Straftaten, die Eilmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zur Verfahrenssicherung (z. B. eine vorläufige Festnahme oder eine Durchsuchung) notwendig machen, so kann die (zweckändernde) Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nicht ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks bis zur Entscheidung des Bundesbeauftragten zurückgestellt werden. Eine Erreichbarkeit rund um die Uhr, am Wochenende und an den Feiertagen ist dort ersichtlich nicht sichergestellt.

Im übrigen könnte eine Prüfungskompetenz des Bundesbeauftragten nach § 23 Abs. 2 nicht über die Prüfungskompetenz bei der Übermittlung der Daten (§ 15 Abs. 6) hinausgehen; auch dies läßt es gerechtfertigt erscheinen, auf seine Zustimmung in den genannten Fällen zu verzichten.

39. Zu § 24

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 24 Abs. 1 und 2 die dort für die Betroffenen vorgesehene Regelung auch auf Dritte erstreckt werden sollte.

Begründung

Das Recht des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht weniger schutzwürdig als das des Betroffenen (vgl. Ziffer 30).

40. Zu § 25

In § 25 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „eines Dokumentations- und Ausstellungsentrums“ durch die Worte „von Dokumentations- und Ausstellungenzentren“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung hält die Möglichkeit offen, auch mehrere Dokumentationszentren einzurichten. Damit kann dem großen und berechtigten Interesse der Bevölkerung in den neuen Ländern an Information über die Stasi-Tätigkeit Rechnung getragen werden.

41. Zu § 26

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 26 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Abs. 3 Nr. 2 jeweils die Worte „Personen der Zeitgeschichte“ gestrichen werden sollen.

§ 26 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Abs. 3 Nr. 2 enthält hinsichtlich der „Personen der Zeitgeschichte“ eine einschränkungslose Freigabe personenbezogener Daten zu Forschungszwecken. Während die Daten von Politikern und Amtsträgern nur bezüglich ihrer Amtsausübung frei zugänglich gemacht werden können, selbst bei Mitarbeitern und Begünstigten u. a. ein erhebliches Überwiegen des Forschungszwecks gefordert wird und sonst nur bei schriftlicher Einwilligung der Betroffenen und Dritten deren Daten zugänglich gemacht werden dürfen, sollen Personen der Zeitgeschichte (z. B. Spitzensportler, herausragende Künstler, hohe kirchliche Amts- und Würdenträger) hinsichtlich des Zugangs zu den Unterlagen und sogar der Veröffentlichung ihrer

personenbezogenen Daten ohne Einschränkung schutzlos sein. Es ist jedoch kein Grund dafür ersichtlich, daß z. B. das ausgespähte Privatleben von Spitzensportlern ohne jede Einschränkung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Soweit es sich bei den Personen der Zeitgeschichte um Betroffene, Begünstigte, Mitarbeiter oder Dritte handelt, können sie in die vorgesehenen Fallgruppen von Absatz 1 Nr. 3 bzw. Absatz 3 eingeordnet werden.

42. Zu § 32

In § 32 Abs. 1 sind nach dem Wort „trifft“ die Worte „in seiner Behörde“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

43. Zu § 34

In § 34 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung

Es besteht kein Regelungsbedarf. Die Verwendung und die zuständigen Stellen stehen fest. Für den Gebrauch innerhalb der Behörde des Bundesbeauftragten genügt ein Merkblatt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Zu den Eingangsworten

Die Bundesregierung wird sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dazu äußern.

Zu Nummer 2

Zu § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Mit der Zuordnung der natürlichen Personen zu den nicht-öffentlichen Stellen folgt der Entwurf den Begriffsbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. § 2 Abs. 4 BDSG).

Zu Nummer 3

Zu § 3

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens unter Berücksichtigung der vom Bundesrat gegebenen Begründung prüfen.

Zu Nummer 4

Zu § 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Nutzung personenbezogener Daten Betroffener und Dritter, die durch rechtsstaatswidrige Ausspähung gewonnen worden sind, zum Nachteil der Opfer der Ausspähung ist nicht vertretbar. Die Sonderregelungen zur Person des Begünstigten tragen dem Strafverfolgungsanspruch zur Genüge Rechnung.

Zu Nummer 5

Zu § 4 Abs. 1

Die Bundesregierung hat Verständnis für den Wunsch des Bundesrates, besondere Regelungen für die dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften der ehemaligen DDR vorzusehen.

Sie hat jedoch Bedenken gegen die Anregung, diese Akten ganz oder weitgehend vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes auszunehmen und sie den Staatsanwaltschaften und Gerichten „zurückzuge-

ben“. Nach Artikel 1 Nr. 2 der Durchführungsvereinbarung zum Einigungsvertrag (BGBl. II 1990 S. 1239) erwarten die Vertragsparteien, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schafft, daß die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes gewährleistet bleibt. Hierzu gehört ganz wesentlich die Aufarbeitung der Rolle des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes bei der Strafverfolgung in der ehemaligen DDR. Unentbehrliche Grundlage für diese Aufarbeitung sind die dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften. Wenn diese aus der Obhut des Bundesbeauftragten an die Staatsanwaltschaften gegeben würden, so würden diese Datensammlungen zerschlagen. Die Aufarbeitung würde erheblich erschwert. Die Justiz müßte sich für ihre eigenen Zwecke ein eigenes neues Erschließungssystem für diese Akten schaffen.

Die Bundesregierung befürwortet statt dessen bei Beibehaltung der Verwaltung dieser Akten durch den Bundesbeauftragten besondere Regelungen, die der Justiz den Zugang zu diesen Akten erleichtern.

In diese Richtung zielen die Regelungen des § 15 Abs. 6 und des § 30 Abs. 1 Nr. 3, die statt der Auskunft die Herausgabe dieser Akten und ihre gesonderte Aufbewahrung in den Archiven des Bundesbeauftragten vorsehen. Zusätzlich könnte bei auf dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften gerichteten Ersuchen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Aktenherausgabe ganz den Gerichten und Staatsanwaltschaften übertragen werden (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 2).

Zu Nummer 6

Zu § 4 Abs. 2

Der Vorschlag begegnet den zu Nummer 5 geäußerten erheblichen Bedenken.

Zu Nummer 7

Zu § 4 Abs. 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8

Zu § 4 Abs. 6

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vor-

nehmen. Sie wird dabei auch prüfen, ob weitere am Verfahren beteiligte Personen einzubeziehen sind.

Zu Nummer 9

Zu § 6

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Dabei wird zu berücksichtigen sein, ob die Herausgabe Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gefährden würde.

Zu Nummer 10

Zu §§ 7 und 37

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 11

Zu § 8

Ein Gesetzentwurf, der der Zielrichtung der Aufforderung Rechnung trägt, ist bereits von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebracht worden (vgl. Drucksache 12/288).

Zu Nummer 12

Zu § 9 Abs. 1

Der Vorschlag begegnet den zu Nummer 5 geäußerten erheblichen Bedenken.

Zu Nummer 13

Zu § 9 Abs. 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wegen der Art der herauszugebenden Unterlagen soll der Bundesbeauftragte eine zentrale Anlaufstelle haben. Der Bundesminister des Innern als nationale Sicherheitsbehörde stellt sicher, daß die Landesbehörden die Unterlagen erhalten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Zu Nummer 14

Zu § 9 Abs. 3 bis 5

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 15

Zu § 10

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu Nummer 16

Zu § 12

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17

Zu § 15 Abs. 3

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 18

Zu § 15 Abs. 4

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, welche „sonstigen Justizbehörden“ in der Praxis erleichterten Zugang zu den Akten bekommen sollen und ob anzunehmen ist, daß diesen Behörden in der Regel Auskünfte nicht ausreichen.

Zu Nummer 19

Zu § 15 Abs. 4

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, daß die Akten Strafverfahren betreffen, in denen der ehemalige Staatssicherheitsdienst als Untersuchungsorgan ermittelte und die häufig rechtsstaatlichen Anforderungen nicht entsprachen.

Dies spricht dafür, die strafprozessualen Verwendungsregelungen, die auf rechtsstaatliche Strafverfahren zugeschnitten sind, nicht auf diese Akten der ehemaligen DDR zu übertragen.

Zu Nummer 20

Zu § 15 Abs. 6

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die bisherigen praktischen Erfahrungen des Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes zeigen, daß auch öffentliche Stellen mangels Kenntnis des tatsächlichen Inhalts der Unter-

lagen des Staatssicherheitsdienstes zu unpräzise Anfragen und zu weitgehende Informationen anfordern. Daher ist eine Erforderlichkeitsprüfung durch den Bundesbeauftragten notwendig.

Zu Nummer 21

Zu § 15 Abs. 6

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Freistellung richterlich angeordneter Auskünfte aus den Stasi-Unterlagen von der Prüfung durch den Bundesbeauftragten im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit verfassungsrechtlich nicht geboten. Die Bundesregierung wird jedoch prüfen, ob dem Vorschlag aus rechtspolitischen Erwägungen entsprochen werden sollte.

Zu Nummer 22

Zu § 15 Abs. 6

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Allerdings erscheint es nicht sachgerecht, bei Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Hilfsorganen der Staatsanwaltschaft die Anwendung der Absätze 1 und 2 des § 10 auszuschließen. § 10 Abs. 4 gilt ohnehin nicht.

Einer vertieften Prüfung bedarf jedoch, ob die durch § 15 Abs. 3 Satz 2 angeordnete Geltung des § 10 Abs. 3 bei Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden angemessen ist: Einerseits ist das Persönlichkeitsrecht von Betroffenen dadurch zu schützen, daß sie Einsicht nur in Duplikate erhalten, in denen die personenbezogenen Daten von unbeteiligten Dritten unkenntlich gemacht worden sind, soweit sie in keinem Zusammenhang mit dem gerichtlichen Verfahren stehen. Andererseits muß dem Verteidiger Einsicht in alle Unterlagen gewährt werden, die für die Verteidigung seines Mandanten erforderlich sind.

Zu Nummer 23

Zu § 16 Abs. 1

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu Nummer 24

Zu § 16 Abs. 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 25

Zu § 16 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe j — neu — und § 17 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c — neu —

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu Nummer 26

Zu § 16 Abs. 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 27

Zu § 17 Abs. 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 28

Zu § 17 Abs. 3

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Es ist allerdings zu beachten, daß bei der Verwendung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten Betroffener der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Zu Nummer 29

Zu § 18 Überschrift und Absatz 1

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Die Bundesregierung ist aber der Ansicht, daß die Verwendung für Zwecke der Strafvollstreckung und für Gnadensachen denselben Restriktionen wie die Verwendung für Zwecke der Strafverfolgung unterliegen muß. Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 18 Abs. 1 als neue Nummer 2 die Worte „in den in Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Fällen zur Strafvollstreckung und für Entscheidungen in Gnadensachen“ einzufügen. Die bisherige Nummer 2 würde Nummer 3. Folgerichtig müßten in Absatz 2 hinter dem Wort „Strafsachen“ die Worte „zur Strafvollstreckung und für Entscheidungen in Gnadensachen“ eingefügt werden.

Zu Nummer 30

Zu §§ 18, 19 und 23

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und inwieweit

die Dritten – auch im Hinblick auf die Definition in § 4 Abs. 4 – in die Privilegierung einbezogen werden können.

Zu Nummern 31 und 32

Zu § 18 Abs. 1

Die Bundesregierung schlägt folgende Formulierung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 vor:

„1. zur Verfolgung von

- a) Straftaten im Zusammenhang mit dem Regime der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes, anderer Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie der Gerichte,
- b) in § 138 des Strafgesetzbuches und in § 100 a Satz 1 Nr. 3 und 4 der Strafprozeßordnung genannten Straftaten,
- c) Straftaten im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime,
- d) Straftaten nach § 36 dieses Gesetzes,“.

Zu Nummer 33

Zu § 18 Abs. 1

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 34

Zu § 19 Abs. 1 und 2

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie hält es für erforderlich, daß sichergestellt wird, daß die Nachrichtendienste die in den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vorhandenen Informationen über ihre eigenen Mitarbeiter erhalten, um Sicherheitsrisiken für die Mitarbeiter und die Nachrichtendienste ausschließen zu können.

Zu Nummer 35

Zu § 19 Abs. 3

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 36

Zu § 21

Vergleiche zu Nummer 31.

Zu Nummer 37

Zu § 21

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Eine solche Regelung würde die mit der Vorschrift beabsichtigte Einschränkung (vgl. § 35) aufheben.

Zu Nummer 38

Zu § 23

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob eine solche Vorschrift notwendig ist.

Zu Nummer 39

Zu § 24

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß eine solche Verpflichtung für den Bundesbeauftragten einen erheblichen bürokratischen Aufwand mit sich bringen würde, der die Erfüllung seiner sachlichen Aufgaben erheblich beeinträchtigen würde.

Zu Nummer 40

Zu § 25

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 41

Zu § 26

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu Nummer 42

Zu § 32

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß anstelle der Worte „in seiner“ die Worte „für seine“ gesetzt werden. Damit wird sichergestellt, daß der Bundesbeauftragte für die erforderlichen Maßnahmen auch während des Transports von Datenträgern zu sorgen hat.

Zu Nummer 43

Zu § 34

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Es bedarf jedoch noch der Prüfung, ob ohne die im Regierungsentwurf vorgesehene Rechtsverordnung alle zuständigen Stellen eindeutig feststehen.

